

Ulrich Becker/Armin Hatje/
Michael Potacs/Nina Wunderlich (Hrsg.)

Verfassung und Verwaltung in Europa

Festschrift für Jürgen Schwarze
zum 70. Geburtstag



Nomos



Vorwort

Diese Festschrift ist Prof. Dr. Dr. h.c. Jürgen Schwarze gewidmet, der am 9. Juli 2014 sein 70. Lebensjahr vollendet. In Bielefeld geboren studierte er nach dem Abitur 1964 Rechtswissenschaft an den Universitäten Göttingen, Münster und Freiburg im Breisgau. Die Erste Juristische Staatsprüfung legte er 1968 ab. Die Promotion erfolgte im Jahr darauf mit einer Arbeit über den Eingriff in den Gewerbebetrieb durch Gesetz. Das Zweite Juristische Staatsexamen bestand er 1971 in Stuttgart. Schon mit 27 Jahren war Jürgen Schwarze ein promovierter Assessor mit glänzenden Ergebnissen. Auch die Geschwindigkeit und Qualität seiner weiteren beruflichen Entwicklung sind nicht minder bemerkenswert. Im Jahre 1976, also mit gerade einmal 32 Jahren, wurde Jürgen Schwarze von der Universität Freiburg mit der von Werner von Simson betreuten Schrift „Die Befugnis zur Abstraktion im Europäischen Gemeinschaftsrecht“ für Öffentliches Recht einschließlich Europarecht habilitiert. Er gehörte damit zu den wenigen seiner Generation, die sich ausdrücklich einem neuen Rechtsgebiet zuwandten, das heute in kaum einer Venia fehlen darf. Nach Lehrstuhlvertretungen in München und Heidelberg folgte 1978 der Ruf auf eine Professur an die Ruhr-Universität Bochum. Bereits zwei Jahre später erreichte ihn der ehrenvolle Ruf auf den renommierten Lehrstuhl für Öffentliches Recht unter besonderer Berücksichtigung des Europarechts an der Universität Hamburg. Seine Vorgänger waren der Altmeister des Europarechts Hans Peter Ipsen und der früh verstorbene Christoph Sasse. Von 1986 bis 1989 wurde Jürgen Schwarze für die Wahrnehmung einer Professur am Europäischen Hochschulinstitut in Florenz beurlaubt. In dieser Zeit erreichte ihn der Ruf seiner „alten“ Universität Freiburg auf den Lehrstuhl für deutsches und ausländisches öffentliches Recht, Europa- und Völkerrecht in der Nachfolge von Joseph H. Kaiser. Diesen Lehrstuhl hatte er von 1989 bis zu seiner Emeritierung im Jahr 2012 inne. Einen ehrenvollen Ruf an die Universität Bonn lehnte er ab. Daneben lenkte er über zwei Jahrzehnte die Geschicke der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Europarecht. Darüber hinaus hatte er mehrere Jahre den Vorsitz in der Gesellschaft für Rechtsvergleichung inne. Mit der Verleihung der Ehrendoktorwürde würdigte die Juristische Fakultät der Universität Athen namentlich die Verdienste Jürgen Schwarzes um eine rechtvergleichend abgesicherte Integration im Rahmen der Europäischen Union.

Vorwort

Der zentrale Gegenstand des wissenschaftlichen Interesses von Jürgen Schwarze ist das Europarecht mit seinen Bezügen zum Recht der Mitgliedstaaten. Dabei interessieren ihn sowohl die Eigengesetzlichkeiten dieser neuen Rechtsordnung als auch die Wechselwirkungen zwischen dem europäischen und dem nationalen Recht. Sein wissenschaftliches Werk sucht in Breite, Tiefe und Umfang seinesgleichen. Allein der Umfang ist beeindruckend. Sein Schriftenverzeichnis umfasst zum einen 120 selbstständige Schriften, die ein denkbar breites thematisches Spektrum abdecken. Zum anderen zeugen fast 250 Aufsätze von einer außergewöhnlichen wissenschaftlichen Produktivität.

Lohnender als der Blick auf Zahlen sind die thematischen Schwerpunkte des Forschers Jürgen Schwarze. Dabei sei vorausgeschickt, dass es nur wenige Wissenschaftler geben dürfte, die ein so ausgeprägtes und sicheres Gespür für neue, herausfordernde Rechtsfragen haben wie der Jubilar. Dies zeigte sich bereits 1982 bei seinem als Vorarbeit zu seinem Hauptwerk konzipierten Band „Europäisches Verwaltungsrecht im Werden“. Er griff damit eine Thematik in grundsätzlicher Weise auf, die gleichsam in der Luft lag, aber noch keine adäquate und umfassende Form der wissenschaftlichen Behandlung gefunden hatte. Diesen Schritt vollzog Jürgen Schwarze in seinem magnum opus „Europäisches Verwaltungsrecht“ von 1988, welches dem öffentlichen Recht und vor allem dem Verwaltungsrecht eine neue überstaatliche Dimension erschlossen hat. Seine rechtsvergleichenden und europarechtlichen Studien zum Verwaltungsrecht haben in den mehr als zwei Jahrzehnten seit dem Erscheinen der ersten Auflage des Werkes eine rasch wachsende europäische Rechtsdisziplin begründet. Es ist mittlerweile ein internationaler Klassiker, ohne dabei veraltet zu sein. Das „Europäische Verwaltungsrecht“ trägt einerseits zum besseren Verständnis der Funktionsbedingungen des Unionsrechts bei, das in weiten Teilen eines nationalen Vollzugs bedarf, um wirksam werden zu können. Dabei stößt das Postulat der einheitlichen Geltung und Anwendung des Unionsrechts, welches die Gleichheit der Unionsbürger vor dem Gesetz und die Lastengleichheit der Mitgliedstaaten sichert, auf teils sehr unterschiedliche Verwaltungsrechtsordnungen. Umso schwieriger ist es für die Union, durch allgemeine Rechtsgrundsätze und ergänzende Gesetzgebung einen hinreichend homogenen Vollzugsraum zu schaffen, innerhalb dessen das Unionsrecht gleichmäßig zur Anwendung gelangen kann. Andererseits bildet das Werk dank seines betont rechtsvergleichenden Ansatzes auch die Grundlage für die Analyse der wechselseitigen Einflüsse zwischen nationalem und gemeinschaftlichem bzw. unionalem Verwaltungsrecht. Die Wirksamkeit des Werkes kann gar

nicht überschätzt werden. Hiervon zeugen eine erneute Auflage sowie eine englische und eine französische Übersetzung. Viele grundlegende Erkenntnisse zum allgemeinen europäischen Verwaltungsrecht speisen sich aus einer genauen Analyse des besonderen europäischen Verwaltungsrechts, insbesondere des Wirtschaftsverwaltungsrechts. Neben zahlreichen Aufsätzen hat er auch hierzu mit seinem Werk „Europäisches Wirtschaftsverwaltungsrecht“ einen grundlegenden Beitrag geleistet.

Es kennzeichnet die rechtsvergleichende und europarechtliche Forschung von Jürgen Schwarze, dass seine Hauptwerke zum Europäischen Verwaltungsrecht nicht isoliert geblieben sind, sondern in verfassungsrechtliche Zusammenhänge eingebettet wurden. Auch bei diesem Thema war er wieder ein Pionier. In dem 1984 gemeinsam mit Roland Bieber herausgegebene Band „Eine Verfassung für Europa“ wurde insbesondere der Entwurf des italienischen Europa-Abgeordneten Altiero Spinelli für eine europäische Verfassung eingehend analysiert. In weiteren Arbeiten widmete er sich der Frage nach dem Schicksal des Staatsrechts in Europa und der Entwicklung einer angemessenen Grundrechtsordnung für die EU. So zupackend Jürgen Schwarze bei der Formulierung der Forschungsfragen ist, so abgewogen und ausgleichend sind seine Antworten. Dies zeigte sich etwa bei dem von ihm initiierten und in weiten Teilen formulierten „Freiburger Verfassungsentwurf“, der parallel zur Diskussion im europäischen Verfassungskonvent entstand. Die Entwicklung einer Europäischen Verfassung war und ist für Jürgen Schwarze keine Frage des „Marketings“ der Integrationsidee oder der Überhöhung der Union zu einem vollendeten Bundesstaat. Ihm geht es um die angemessene Einordnung und Konzeption der vertraglichen Grundlagen der Union als der maßgeblichen Ordnung eines neuartigen überstaatlichen Entscheidungssystems. In zahlreichen Aufsätzen und in Bänden, welche die Ergebnisse wissenschaftlicher Tagungen zusammenfassen, hat er immer wieder die Feinstrukturen und Funktionsbedingungen der europäischen Rechtsordnung mit Scharfsinn und Augenmaß rekonstruiert.

Als verbindendes Element seiner Arbeiten erweist sich die Einsicht in „die überstaatliche Bedingtheit des Staates“ (Werner von Simson), also die Tatsache, dass die Staaten des 21. Jahrhunderts die Bedingungen ihrer Existenz nur in friedlicher Kooperation sicher stellen können, aber auch die Überzeugung, dass sich das Unionsrecht nur in „praktischer Konkordanz“ (Hesse) mit dem nationalen Recht und seinen Traditionen erfolgreich entwickeln lässt. Es ist diese zentrale Botschaft, die er auch an seine Schüler, Doktoranden und Studenten vermittelt hat. Die Herausgeber widmen Jürgen Schwarze diese Festschrift in tiefer Dankbarkeit für sein persönliches und

Vorwort

wissenschaftliches Vorbild, für die Förderung und Ermunterung in den vielen Jahren enger Zusammenarbeit.

Ulrich Becker Armin Hatje Michael Potacs Nina Wunderlich

Inhalt

I. Europäisches Verfassungsrecht	17
The United Kingdom in Europe and Europe in the United Kingdom – an Indelible Influence?	19
<i>Patrick Birkinshaw</i>	
Rechtsgewinnung durch Abstraktion? – Jürgen Schwarzes Ansatz zur Legitimation des Europäischen Gemeinschaftsrechts durch Richterrecht	43
<i>Ulrich Everling</i>	
Erinnerungen an die „Groupe Vedel“	57
<i>Jochen Abr. Frowein</i>	
Zur Mitwirkung des Landtages von Baden-Württemberg in Angelegenheiten der Europäischen Union	63
<i>Walter Hempfer</i>	
Der Vorrang hält – aber noch eine Frage offen? Grundrechtsschutz und gegenseitige Anerkennung im Lichte des EuGH-Urteils in der Rs. Melloni	81
<i>Hans-Holger Herrfeld</i>	
Ein Grundrechtskatalog für Europa	109
<i>Michael Holoubek</i>	
Zur Rechtfertigung der Auslegung des EU-Rechts im Lichte des Völkervertragsrechts	141
<i>Jan-Peter Hix</i>	
Das noch immer schwierige Geschäft mit Europa und seinem (Verfassungs-)Recht – zur Mittlerrolle des EuGH	171
<i>Markus Kotzur</i>	

Inhalt

Solidarität als rechtliche Verpflichtung <i>Philip Kunig</i>	190
Ein europäisches Verbot der Versuche mit Menschenaffen als legitime Einschränkung der Forschungsfreiheit <i>Anne Peters</i>	201
Sovereignty: an unhelpful shibboleth <i>Sir Konrad Schiemann</i>	234
Die Mehrdimensionalität von Grundrechtsregimen in Europa. Ein Beitrag zum Verhältnis von Grundrechte-Charta und Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu den Grundrechten des Grundgesetzes <i>Klaus Stern</i>	244
Europa denken – Werner von Simson und Jürgen Schwarze <i>Wolfgang Graf Vitzthum</i>	263
Opposition im Europäischen Parlament <i>Andreas Voßkuhle</i>	283
Das Grundrecht der Berufsfreiheit gemäß Artikel 15 der Grundrechtecharta <i>Nina Wunderlich</i>	304
Hierarchy of Norms: Hierarchy of Sources and General Principles in European Union Law <i>Jacques Ziller</i>	334
II. Europäisches Verwaltungsrecht	353
Die neue „frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“ im VwVfG – Ein Schritt auf dem Weg zu einer europäischen Verfahrensphilosophie? <i>Joachim von Barga</i>	355
A proposito dell'autonomia procedurale degli Stati membri <i>Guido Greco</i>	372

	<i>Inhalt</i>
Innere Sicherheit – eine europäische Aufgabe? <i>Reinhard Priebe</i>	394
Informationsbasierte Konflikte im Europäischen Verwaltungsrecht <i>Eberhard Schmidt-Aßmann</i>	419
Les principes de sécurité juridique et de confiance légitime dans la jurisprudence administrative française: un exemple de réception en droit français d'un principe européen d'origine allemande <i>Jean-Marie Woehrling</i>	437
Videoüberwachung in rechtsvergleichender Perspektive <i>Thomas Würtenberger</i>	453
III. Europäisches Wirtschaftsrecht	475
„Recht auf Arbeit“ in Deutschland und Europa <i>Peter Badura</i>	477
Patente und Wettbewerbspolitik – Ein Fall für praktische Konkordanz <i>Bertold Bär-Bouyssière</i>	494
EU-rechtliche Beschränkungen in der Ausgestaltung und Anwendung des GWB <i>Rainer Bechtold</i>	518
Der Effektivitätsgrundsatz und seine Grenzen – dargestellt am Beispiel des europäischen Wettbewerbsrechtes <i>Ingo Brinker</i>	536
Gegenseitige Anerkennung und gegenseitiges Vertrauen im europäischen Rechtsraum <i>Claus Dieter Classen</i>	556
Modernisierung des Beihilferechts – Institutionelle Überlegungen <i>Claus-Dieter Ehlermann</i>	577

Inhalt

Auf dem Weg zu einer Europäischen Wirtschaftsregierung: Das Europäische Semester als Instrument wirtschaftspolitischer Koordination in der EU	594
<i>Armin Hatje</i>	
Der Begriff der Rechtsangleichung in Art. 114 AEUV im Licht eines gemeinsamen europäischen Kaufrechts	617
<i>Peter-Christian Müller-Graff</i>	
Steuerung der Arzneimittelversorgung als Governance-Problem	641
<i>Ulrich Vorderwülbecke</i>	
IV. Rechtsschutz	659
Der richterliche Dialog in der Gerichtspraxis des Vorabentscheidungsverfahrens: Herausforderungen für die Zukunft	661
<i>Thomas von Danwitz</i>	
European Court of Justice and preliminary reference procedure today: national judges, please behave!	680
<i>Diana-Urania Galetta</i>	
Straßburg vis-à-vis Luxemburg: „Gleichwertiger Schutz“ – „kein offenkundig unzureichender Schutz“ oder lieber gleich Beitritt der Union zur EMRK?	698
<i>Julia Iliopoulos-Strangas</i>	
Zum effektiven gerichtlichen Rechtsschutz beim Vollzug von EU-Recht durch die Mitgliedstaaten	717
<i>Michael Potacs</i>	
Effektiver Rechtsschutz in der Europäischen Union	735
<i>Hans-Werner Rengeling</i>	
Der Gerichtshof der Europäischen Union und die Finanz- und Schuldenkrise – neue Rechtsgrundlagen, neue Zuständigkeiten und Zukunftsaussichten	751
<i>Vassilios Skouris</i>	

Die Kontrolldichte bei der Würdigung komplexer wirtschaftlicher Sachverhalte durch die europäischen Gerichte – zugleich eine kritische Analyse zur Effektivität des Rechtsschutzes in der europäischen Fusionskontrolle	771
<i>Philipp Voet van Vormizeele</i>	
V. Perspektiven	789
Die Entwicklung der differenzierten Integration	790
<i>Ulrich Becker</i>	
Crisis of the European Union?	817
<i>Sabino Cassese</i>	
Friedensnobelpreis und Finanzkrise: Die Europäische Union zwischen Anerkennung und Herausforderung	825
<i>Adrian Glaesner</i>	
Die europäische Energiepolitik und die internationalen Verträge Griechenlands im Energiebereich	835
<i>Constantinos Iliopoulos</i>	
Zur Zukunft der Europäischen Union	876
<i>Thomas Oppermann</i>	
Die Europäisierung des Kartellrechts in Deutschland – Eine Erfolgsstory in der Krise	886
<i>Andreas Weitbrecht</i>	
VI. Veröffentlichungen	905
Verzeichnis der Autoren	936

Die europäische Energiepolitik und die internationalen Verträge Griechenlands im Energiebereich

Constantinos Iliopoulos

I. Die Europäische Energiepolitik

1. Allgemeines – Die fünf Phasen

Gemäß dem Weißbuch zum Energiebereich aus dem Jahr 1995 kommt die Europäische Kommission zu dem Schluss, dass Gegenstand der Europäischen Energiepolitik (EEP) hauptsächlich a) die Erhöhung der Energieversorgungssicherheit (vor allem durch die Diversifizierung in Bezug auf Energiequellen und durch Maßnahmen zur Energieeinsparung), b) die Schaffung eines Binnenmarkts für Elektrizität und Erdgas und c) Umweltschutzmaßnahmen sein sollen¹. Elf Jahre später bestimmt der Europäische Rat (ER) am 23./24.3.2006 in Brüssel die drei Hauptziele der EEP: a) die Versorgungssicherheit der Europäischen Union, b) die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft der EU und c) die Umweltverträglichkeit²: Auf diese Art bestimmen zwei Organe der Gemeinschaft, nämlich jenes, welches die Politiken und die entsprechende Gesetzgebung vorschlägt, und jenes, das die politischen Entscheidungen trifft (darüber, welche Rechtsakte letztendlich von den zuständigen Gesetzgebungsorganen verabschiedet werden sollen, wie auch welche Politik im Allgemeinen in den Innen- und Außenbeziehungen der EU verfolgt werden soll), mit ähnlichen Worten die Ziele einer Europäischen Energiepolitik. Diese Ziele können auch „magisches Dreieck“ genannt werden³.

Natürlich wurde die Energiepolitik ab dem ersten Tag der Gründung der Europäischen Gemeinschaften, d.h. der EGKS (1952), der EAG und der EWG (1958), ausgeübt, und hatte sicherlich ihre Rechtsgrundlage im Pri-

1 ABl. EU 1995, C 327/3.

2 Schlussfolgerungen des Vorsitzes des ER von Brüssel vom 23./24.3.2006, Nr. 44.

3 G. Hermes nennt „magisches Dreieck“ die Ziele „(technische) Sicherheit“, „Versorgungssicherheit“ und „niedrige Preise“, G. Hermes, in: Schulze/Zuleeg, Europarecht, Baden-Baden, 2006, § 35 Energierecht, S. 1596.

mär- und Sekundärrecht der Europäischen Gemeinschaften. Hinsichtlich des Inhalts dieser Politik kann man die folgenden fünf (5) Phasen⁴ bei ihrer Ausübung unterscheiden:

a) die Gründungsphase, während der anfangs die wichtigste Energiequelle die Kohle war (80 %) und anschließend (nach 1958) das importierte Erdöl und schließlich die Atomenergie. Während die Energiepolitik hinsichtlich der Kohle und der Atomenergie eine Gemeinschaftspolitik ist, verbleibt die entsprechende Politik für das Erdöl und das Erdgas grundsätzlich eine Angelegenheit der Mitgliedstaaten mit bruchstückhafter Koordination in bestimmten Bereichen, wie der zollrechtlichen Behandlung des importierten Erdöls und der Politik der Erdölvorräte.

b) die Phase der Gemeinschaftspolitik ab 1964, während der wegen des gestiegenen Wettbewerbs zwischen den verschiedenen Energiearten die Politikbereiche im Dreieck EGKS/EAG/EWG koordiniert wurden.

c) die Phase der Reaktion der Europäischen Gemeinschaften auf die Ölkrise 1973/1979. Es wurde eine Wende in der Energiepolitik der EG beschlossen, die nunmehr auf die Verringerung der Abhängigkeit von den Erdölimporten abzielte. Dies sollte erstens durch Maßnahmen zur Energieeinsparung und zweitens durch Weiterentwicklung der Kernkraft erreicht werden.

d) die Phase der Schaffung eines wirklichen Energiebinnenmarkts im Rahmen der allgemeineren Bemühungen zur Verwirklichung des Binnenmarkts innerhalb der EG, die mit der Einheitlichen Europäischen Akte (1987) und dem Vertrag von Maastricht (1992/1993) erreicht wurde. So wurde mit letzterem dem EG-Vertrag als Gemeinschaftsziel der Erlass von Maßnahmen im Bereich der Energie (Katastrophenschutz u. Fremdenverkehr) hinzugefügt (Artikel 3 Buchstabe t EGV) und es wurden neue Vorschriften zu den transeuropäischen Netzen (Artikel 154-156 EGV) und zum Umweltschutz eingefügt, die insbesondere die Energie betreffen (Artikel 174-175 EGV). Einschlägig ist auch die Vorschrift des Artikels 100 EGV zu ernststen Schwierigkeiten bei der Versorgung mit bestimmten Waren. Natürlich finden auf die Rohstoffe (natürliche Ressourcen) für die Energieerzeugung im Übrigen die sogenannten horizontalen Vorschriften des Vertrags Anwendung, nämlich diejenigen über die Grundfreiheiten der Gemeinschaft, den Wettbewerb, die Harmonisierung der nationalen Rechts-

⁴ Vgl. *Oppermann, Thomas*, *Europarecht*, 3. Auflage, München 2005, S. 424 ff., 425 ff., der vier Phasen definiert, da der Vertrag von Lissabon (5. Phase) noch nicht abgeschlossen worden war.

vorschriften, die gemeinsame Außenhandelspolitik, und die Vorschrift des Artikels 300 EGV zu den internationalen Verträgen der Gemeinschaft⁵.

Insbesondere hinsichtlich der transeuropäischen Netze ist zu erwähnen, dass der Vertrag von Maastricht die geteilte Zuständigkeit der Gemeinschaft dahingehend festgelegt hat, dass sie zur Schaffung eines einheitlichen Binnenmarkts im Bereich der Energie beiträgt und zwar durch den Auf- und Ausbau transeuropäischer Netze, was die Infrastruktur in diesem Bereich anbelangt (Artikel 154 Abs. 1 EGV)⁶. Der Binnenmarkt wird durch den Verbund und die Interoperabilität der einzelstaatlichen Netze (für Elektrizität und Erdgas) verwirklicht, wie auch durch den Zugang Dritter zu diesen Netzen, stets im Rahmen eines Systems offener und wettbewerbsorientierter Märkte. Es wird insbesondere dafür Sorge getragen, dass insulare, eingeschlossene und am Rande gelegene Gebiete mit den zentralen Gebieten der Gemeinschaft verbunden werden (Artikel 154 Abs. 2 EGV). Zur Erreichung dieser Ziele kann die Gemeinschaft von den Mitgliedstaaten unterstützte Vorhaben von gemeinsamem Interesse insbesondere in Form von Durchführbarkeitsstudien, Anleihebürgschaften oder Zinszuschüssen unterstützen; sie kann auch über den Kohäsionsfonds zu spezifischen Vorhaben finanziell beitragen. Diese Vorhaben müssen jedoch „potenziell wirtschaftlich lebensfähig“ sein (Artikel 155 Abs. 1 EGV). Die Mitgliedstaaten müssen außerdem in Verbindung mit der Kommission die einzelstaatlichen Politiken im Energiebereich, sofern diese sich erheblich auf die Verwirklichung der Gemeinschaftsziele auswirken können, untereinander koordinieren (Artikel 154 Abs. 2 EGV). Die Entscheidungen, die die transeuropäischen Netze betreffen, werden nach dem Verfahren des Artikels 251 EGV getroffen, d.h. mit qualifizierter Mehrheit im Rat und absoluter Mehrheit im Europäischen Parlament, mit Ausnahme derjenigen, die das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats betreffen; diese bedürfen der Billigung des betroffenen Mitgliedstaats (Artikel 156 EGV).

Außerdem erstreckt sich die Zuständigkeit der Gemeinschaft auch auf die Zusammenarbeit mit dritten Ländern zur Förderung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse sowie zur Sicherstellung der Interoperabilität der Netze der Gemeinschaft mit jenen der dritten Länder (Artikel 155 Abs. 3 EGV). Diese Zusammenarbeit erfolgt durch die Unterzeichnung internationaler

5 Vgl. auch *Oppermann, Thomas* a.a.O., S. 429, *Hermes*, in: Schulze/Zuleeg, *Europarecht*, 2006, § 35 Energierecht, S. 1569.

6 Die transeuropäischen Netze betreffen die Infrastruktur in den Bereichen Verkehr, Telekommunikation und Energie.

Verträge gemäß Artikel 300 EGV (letzteres wird nicht in einer speziellen Vorschrift vorgesehen, ergibt sich aber aus Artikel 300 EGV selbst).

Während ferner die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, die im Rahmen der Vertragsvorschriften zum Umweltschutz (Artikel 174 ff. EGV) erlassen werden, nach dem Verfahren des Artikels 251 EGV (Artikel 175 Abs. 1 EGV) beschlossen werden, werden die Entscheidungen, die unter anderem Maßnahmen (Rechtsvorschriften) betreffen, welche die Wahl eines Mitgliedstaats zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung („Energimix“) erheblich berühren, einstimmig vom Rat erlassen (Artikel 175 Abs. 2 Buchstabe c EGV).

Des Weiteren erfolgen die Verhandlung und der Abschluss von Abkommen zwischen der Gemeinschaft (und den Mitgliedstaaten) einerseits und dritten Ländern und internationalen Organisationen andererseits bei Umweltthemen gemäß Artikel 300 EGV (so ausdrücklich Artikel 174 Abs. 4 Satz 3 EGV).

Aus der Gesamtheit der Vorschriften geht hervor, dass nach dem Vertrag von Maastricht die Entscheidungen, die den Binnenmarkt im Energiebereich, den Verbund und die Interoperabilität der Energienetze und die mit der Energie zusammenhängenden Umweltschutzfragen betreffen, nach dem Verfahren des Artikels 251 EGV, d.h. mit Mehrheit, getroffen werden. Im Gegensatz dazu werden die Entscheidungen, welche die Wahl eines Mitgliedstaats zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur der Energieversorgung („Energimix“) der Mitgliedstaaten betreffen, einstimmig erlassen.

e) schließlich die Phase des Vertrags von Lissabon, der in den Vertrag über die Arbeitsweise der EU (wie der EG-Vertrag umbenannt wurde) ein eigenes Kapitel über eine Energiepolitik einfügt (Artikel 194 AEUV) und gleichzeitig auch die übrigen Bestimmungen, die die Energie betreffen, beibehält.

Der Vertrag von Lissabon⁷ bietet, was die Energie anbelangt, ein doppeltes Bild. Auf der einen Seite bewahrt er die Zuständigkeit der EU zum Erlass von Maßnahmen im Bereich der Energie gemäß Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe i AEUV, wobei er diese Zuständigkeit ausdrücklich als „geteilt“ (geteilte Zuständigkeit) bezeichnet, in dem Sinne, dass für manche Angelegenheiten die EU und für andere die Mitgliedstaaten⁸ zuständig sind; es

⁷ Unterzeichnet am 13.12.2007 und in Kraft getreten am 1.12.2009.

⁸ Wie sich aus Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe i in Verbindung mit Artikel 194 AEUV ergibt.

handelt sich hierbei um die Vorschriften zu transeuropäischen Netzen (Artikel 170-172 AEUV), zum Umweltschutz, darunter auch jene zur Energie (Artikel 191-193 AEUV), und die Vorschrift zum Erlass von der Wirtschaftslage angemessenen Maßnahmen durch den Rat, insbesondere falls gravierende Schwierigkeiten in der Versorgung mit bestimmten Waren, „vor allem im Energiebereich“ (Artikel 122 AEUV)⁹, auftreten, sowie um Maßnahmen aufgrund der sogenannten horizontalen Vorschriften. Auf der anderen Seite fügt er zum ersten Mal eine spezielle Regelung über die Ausübung der Energiepolitik von Seiten der EU in den Vertrag ein (Titel XXI Energie – Artikel 194 AEUV)¹⁰.

Im Einzelnen verfolgt nach Artikel 194 Abs. 1 AEUV die Politik der EU im Energiebereich im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten die folgenden vier (4) Ziele (im Rahmen der Errichtung des Binnenmarkts und unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der Erhaltung und Verbesserung der Umwelt): a) Sicherstellung des Funktionierens des Energiemarkts, b) Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit in der Union, c) Förderung der Energieeffizienz und von Energieeinsparungen sowie Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen und d) Förderung der Interkonnektion der Energienetze.

Bei den ersten drei Zielen handelt es sich um diejenigen, die der ER bereits in der Vergangenheit mit seinen diesbezüglichen politischen Entscheidungen, insbesondere mit jenen von Brüssel vom 23./24.3.2006, aber auch mit allen anderen, die folgten, als derartige Ziele bestimmt hat. Auf diese Art sind diese Ziele nicht mehr Sache des einfachen Gesetzgebers, sondern werden erstmals auf Vertragsebene festgelegt. Das vierte Ziel, das der Inter-

9 Die Vorschrift des Artikels 122 AEUV unterscheidet sich von der entsprechenden Bestimmung des EG-Vertrags, d.h. jener des Artikels 100 EGV (ex-Artikel 103 A EGV), insofern als der Ausdruck „*vor allem im Energiebereich*“ hinzugefügt wurde. Auf diese Weise wird jeder Zweifel darüber ausgeräumt, ob diese Bestimmung auf die Energie angewendet wird oder nicht.

10 Hinsichtlich der Energie im Vertrag über die Arbeitsweise der EU (wie letzterer durch den Vertrag von Lissabon geändert wurde), s., unter anderem, *Hobe, Stefan*, Energiepolitik, in: Schwarze, Jürgen/Hatje, Armin (Hrsg.), *EuR*, Beiheft 1/2009, *Der Reformvertrag von Lissabon*, S. 219 ff.; *Fischer, Severin*, Energie- und Klimapolitik im Vertrag von Lissabon: Legitimationserweiterung für wachsende Herausforderungen, *integration* 1/2009, S. 50-62; *Farantouris, Nicolas*, La nouvelle base juridique de la politique énergétique de l'UE, *Revue de l'énergie*, no 599 (2011), S. 1 ff.; *Hirsbrunner, Simon*, in: Schwarze, Jürgen (Hrsg.) *EU-Kommentar*, 3. Auflage 2012, Art. 194 AEUV (S. 1869 ff.).

konnektion der Energienetze, stellt eine Wiederholung des Ziels aus den Vorschriften über transeuropäische Netze desselben Vertrags dar.

Außerdem wird in Artikel 194 Abs. 2 Satz 3 AEUV klargestellt, dass der Erlass von Rechtsvorschriften durch die Gemeinschaft zur Erreichung der vier Ziele des Artikels 194 Abs. 1 AEUV das Recht eines Mitgliedstaats nicht berührt, die Bedingungen für die Nutzung seiner Energieressourcen, seine Wahl zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung zu bestimmen. In diesen drei Bereichen kommt also die nationale Souveränität auf deutlichere, wir würden sagen absolute, Art zum Ausdruck, da für die Entscheidung über diese Fragen allein der Nationalstaat zuständig ist. Auf diese Weise wird die durch Artikel 194 AEUV erfolgte Charakterisierung der Zuständigkeit im Energiebereich als geteilte Zuständigkeit (in diesem Sinne) bestätigt¹¹.

2. Die aktuellen Positionen des ER zur Versorgungssicherheit

Nach Ansicht des ER, die bereits vor dem Vertrag von Lissabon zum Ausdruck gekommen war, wird die Versorgungssicherheit vor allem im Wege der Unterstützung der energiepolitischen Ziele durch die *gemeinsame Außenpolitik* (Dialog mit den Erzeuger- und Transitländern) erreicht, sowie durch stärkere *Diversifizierung* in Bezug auf (externe und einheimische) *Energiequellen, Lieferanten* und *Transportrouten*, wobei die Diversifizierung durch *Investitionen* unterstützt wird, und schließlich durch das Vorgehen in Krisensituationen im Geiste der *Solidarität* (allerdings unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips)¹².

11 Artikel 194 Abs. 2 Satz 3 AEUV verweist im Übrigen auf Artikel 192 Abs. 2 Buchstabe c AEUV (Umweltschutz), der, indem er festlegt, dass die Entscheidungen bei Fragen der Wahl zwischen verschiedenen Energiequellen und der allgemeinen Struktur der Energieversorgung des Mitgliedstaats einstimmig getroffen werden, im Wesentlichen zu demselben Ergebnis führt. Dies schließt Rechtsvorschriften steuerlicher Art im Energiebereich (Artikel 194 Abs. 3 AEUV) ein. Dies gilt unabhängig von der entsprechenden rechtlichen Charakterisierung, die der Vertrag vornimmt (geteilte Zuständigkeit mit Einstimmigkeit für die vier obengenannten Ziele oder geteilte Zuständigkeit, bei der für Maßnahmen steuerlicher Art Einstimmigkeit erforderlich ist, während in den anderen drei Bereichen der Mitgliedstaat entscheidet).

12 Schlussfolgerungen des Vorsitzes des ER von Brüssel (im Folgenden Schlussfolgerungen) vom 23./24.3.2006, Nr. 44, 55.

Die Europäischen Räte, die folgten, bestätigten und konkretisierten diese Politik, wobei sie auch die entsprechenden Prioritäten gesetzt haben. So hat der ER von Brüssel vom 15./16. Juni 2006 den Rat, die Kommission und den Hohen Vertreter ersucht, die Arbeiten zur Entwicklung einer externen Energiepolitik unter Einsatz aller verfügbaren Instrumente einschließlich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP, Artikel 21-41 AEUV) und der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP, Artikel 42-46 AEUV) voranzubringen. Gemäß dem ER soll diese Politik die Entwicklung *strategischer Partnerschaften* mit den wichtigsten Erzeuger-, Transit- und Verbraucherländern einschließen und sich zunächst auf bestimmte Prioritäten konzentrieren, wie z.B. den Abschluss eines Energieabkommens mit Russland (das dem Partnerschafts- und Kooperationsabkommen nachfolgt)¹³, die Ausweitung des Energiebinnenmarkts der EU auf ihre Nachbarländer und die Einbeziehung der Energieziele der EU in vollem Umfang in ihre multilaterale Handelspolitik sowie die Verfolgung dieser Energieziele, soweit erforderlich, im Rahmen der WTO¹⁴.

Diese Positionen wurden von den nachfolgenden ER bestätigt, wie z.B. vom ER von Brüssel vom 14./15.12.2006 (Notwendigkeit der Zusammenarbeit zur Bewältigung von Notfällen, insbesondere bei Unterbrechung der Energieversorgung)¹⁵, vom ER von Brüssel vom 13./14.3.2008 (einheitliche Position gegenüber Dritten)¹⁶, vom ER von Brüssel vom 15./16.10.2008 (die Initiativen verschiedener Mitgliedstaaten im Hinblick auf Vereinbarungen mit den Ländern am Kaspischen Meer und mit den Transitländern werden begrüßt)¹⁷, vom ER von Brüssel vom 11./12.12.2008 (Aktionsplan für Energieversorgungssicherheit und -solidarität)¹⁸, vom ER von Brüssel vom 19./20.3.2009 (Notwendigkeit der Entwicklung des südlichen Gaskorridors vom Gebiet am Kaspischen Meer sowie der diversifizierten und angemessenen Flüssiggasversorgung Europas, effektive Vernetzung des Ostseeraums, Mittelmeer-Energierung, angemessener Nord-Süd-Gas- und -Strom-

13 Es ist zu bemerken, dass bereits der ER vom 23./24.3.2006 die Notwendigkeit betont hatte, dass ein effizienterer Dialog EU-Russland durchgeführt wird, und zwar hinsichtlich der Ratifizierung des Energiechartavertrags und des Abschlusses des Transitprotokolls während des russischen G8-Vorsitzes, Schlussfolgerungen vom 23./24.3.2006, Nr. 51.

14 Schlussfolgerungen vom 15./16.6.2006, Nr. 22-25.

15 S. Schlussfolgerungen vom 14./15.12.2006, Nr. 34.

16 Schlussfolgerungen vom 13./14.3.2008, Nr. 25.

17 Schlussfolgerungen vom 15./16.10.2008, Nr. 17.

18 Schlussfolgerungen vom 11./12.12.2008, Nr. 25.

verbund in Mittel- und Südosteuropa und Nordsee- und Nordwest-Offshore-Netz, Notwendigkeit für die EU, die einheimischen Energieressourcen, u.a. die erneuerbaren Energiequellen, die fossilen Brennstoffe und – in Ländern, die sich dafür entscheiden – die Kernenergie, optimal zu nutzen)¹⁹, vom ER von Brüssel vom 18./19.6.2009 (auch beim Thema Russland – Ukraine usw. mit einer Stimme sprechen)²⁰.

Von zentraler Bedeutung sind von den nachfolgenden Entscheidungen des ER jene vom 4.2.2011, 9.12.2011 und 22.5.2013²¹. In seinen Schlussfolgerungen vom 4.2.2011 erklärt der ER, dass eine *sichere, zuverlässig verfügbare, nachhaltige und erschwingliche* Energie nach wie vor als Beitrag zur europäischen Wettbewerbsfähigkeit eine Priorität für Europa bedeutet. Durch das Hinzufügen der (technischen) Sicherheit wandelt der ER das „magische Dreieck“ in ein „magisches Viereck“ um²². Darüber hinaus formuliert der ER eine Reihe praxisorientierter Schlussfolgerungen, wodurch unterstrichen wird, dass die EU sich für die Erreichung dieser Ziele einsetzt.

So betont er, dass im Bezug auf den Energiebinnenmarkt letzterer bis 2014 vollendet werden sollte, damit Gas und Strom ungehindert fließen können. Dazu ist es insbesondere erforderlich, dass die nationalen Regulierungsbehörden und die Übertragungsnetzbetreiber in Kooperation mit der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden ihre Arbeiten in Bezug auf *Marktkopplung* und *Leitlinien* sowie auf *Netzkodizes*, die für alle europäischen Netze gelten, intensivieren. Es soll die *Energieinfrastruktur* Europas modernisiert und über die Grenzen hinweg ein *Verbund der Netze* geschaffen werden. Dies ist entscheidend dafür, dass die *Solidarität* zwischen den Mitgliedstaaten in der Praxis funktionieren kann, *alternative* Versorgungs- bzw. Transitrouten und Energiequellen erschlossen werden und sich *erneuerbare Energiequellen* entwickeln und mit herkömmlichen Quellen in Wettbewerb treten. Nach 2015 sollte kein EU-Mitgliedstaat mehr mit dem Problem konfrontiert sein, dass seine Energieversorgungssicherheit durch einen Mangel an angemessenen Verbindungen gefährdet ist. Der Großteil des erheblichen Finanzierungsaufwands für In-

19 Schlussfolgerungen vom 19./20.3.2009, Nr. 24.

20 Schlussfolgerungen vom 18./19.6.2009, Nr. 35.

21 Siehe im Übrigen auch die Schlussfolgerungen vom 18/19.6.2009 (Nr. 34,35), 10/11.12.2009 (Nr. 22), 28/29.6.2012 (Nr. IV, d), 18/19.10.2012 (Nr. 2, c), 19/20.12.2013.

22 Bestätigt in den Schlussfolgerungen vom 22.5.2013, Nr. 1.

frustrukturinvestitionen muss vom Markt bereitgestellt werden²³, wobei die Kosten über die Tarife gedeckt werden. Jedoch kann für einige Projekte, die aus Gründen der Versorgungssicherheit bzw. der Solidarität gerechtfertigt sind, aber keine ausreichende Finanzierung über den Markt erhalten, in beschränktem Ausmaß eine *Finanzierung aus öffentlichen Mitteln* erforderlich sein, damit auch private Mittel mobilisiert werden. Solche Projekte sollten anhand klarer und transparenter Kriterien ausgewählt werden.

Um die Energieversorgungssicherheit Europas weiter zu verbessern, sollte das europäische Potenzial für eine umweltverträgliche Gewinnung und Nutzung *herkömmlicher fossiler Energieträger* wie auch *unkonventioneller fossiler Energieträger* (Schiefergas und Ölschiefer) bewertet werden.

In Bezug auf Umweltschutz (und Energieeinsparungen) sollen EU und Mitgliedstaaten Investitionen in erneuerbaren Energiequellen fördern und intensiver an der Umsetzung der Richtlinie über erneuerbare Energiequellen arbeiten, insbesondere hinsichtlich kohärenter nationaler Förderregelungen und Kooperationsmechanismen.

Zum Zwecke einer besseren Koordinierung der EU und ihrer Mitgliedstaaten in Bezug auf die Außenbeziehungen der EU zu den wichtigsten Erzeuger-, Transit- und Verbraucherländern werden die Mitgliedstaaten schließlich ersucht, die Kommission ab dem 1. Januar 2012 über alle ihre neuen und bestehenden bilateralen Energieabkommen mit Drittländern zu unterrichten; die Kommission wird diese Informationen allen Mitgliedstaaten in geeigneter Form zur Verfügung stellen, dabei aber den erforderlichen Schutz sensibler Geschäftsinformationen gewährleisten. Die Frage der Energieversorgungssicherheit sollte auch in der Nachbarschaftspolitik der EU umfassend berücksichtigt werden. Die EU sollte ihre Nachbarländer ermutigen, sich die einschlägigen Regeln des Energiebinnenmarkts zu eigen zu machen, indem sie insbesondere den Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft erweitert und vertieft und regionale Kooperationsinitiativen fördert. Europa muss seine Versorgungsrouten und -quellen diversifizieren. Die Kommission wird daher ersucht, ihre Bemühungen zur Erleichterung der Entwicklung strategischer Korridore für die Beförderung großer Mengen Gas nach dem Muster des südlichen Gaskorridors fortzuführen. Die Arbeit zur Entwicklung einer zuverlässigen, transparenten und auf Regeln beruhenden Partnerschaft mit Russland in Bereichen von gemeinsamem Inte-

23 Siehe Bestätigung dieser Entscheidung auch in Schlussfolgerungen des 22.5.2013, Nr. 4.

resse in Energiefragen sollte so bald wie möglich vorangebracht werden, und zwar im Rahmen der Verhandlungen über den Folgeprozess für das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen²⁴.

Mit seinen Schlussfolgerungen vom 9.12.2011 bestätigt der ER obige Entscheidungen, begrüßt das Einvernehmen über die Vereinbarung über Nord-Süd-Verbindungen in Mitteleuropa und unterstreicht, dass bei der Frage der Umsetzung der Schlussfolgerungen des Rates vom 24. November 2011 zur Verbesserung von Kohärenz und Koordinierung der externen Energiepolitik der EU unter anderem zu gewährleisten ist, dass Übereinkommen mit den wichtigsten Liefer- und Transitländern in vollem Einklang mit den EU-Binnenmarktvorschriften stehen²⁵. Dies wirft Probleme auf, auf die noch einzugehen ist.

Mit seinen Schlussfolgerungen vom 22.5.2013 schließlich bestätigt der ER einerseits seine im Februar 2011 festgelegten Leitlinien, jedoch vertritt er andererseits die These, dass weitere Arbeiten notwendig sind und fordert, dass Folgendes besonderen Vorrang erhält: a) wirksame und kohärente Umsetzung des dritten „Energiepakets“ sowie beschleunigte Annahme und Umsetzung der verbleibenden Netzkodizes, b) Umsetzung aller anderen damit zusammenhängenden Rechtsvorschriften, wie der Richtlinie zur Förderung von erneuerbaren Energien und der Verordnung über sichere Erdgasversorgung, c) Ausarbeitung nationaler Pläne für die rasche Einführung intelligenter Netze und intelligenter Zähler im Einklang mit den bestehenden Rechtsvorschriften, d) Stärkung der Rolle und der Rechte der Verbraucher, einschließlich eines Wechsels des Versorgers, eines verbesserten Managements der Energienutzung und der Eigenenergieerzeugung²⁶.

In Bezug auf die notwendigen Investitionen unterstreicht er einerseits die Notwendigkeit für erhebliche Investitionen in neue und intelligente Energieinfrastrukturen zur Sicherung einer kontinuierlichen Energieversorgung

24 Schlussfolgerungen vom 4.2.2011, Nr. 1-15.

25 Schlussfolgerungen vom 9.12.2011, Nr. 7.

26 Schlussfolgerungen vom 22.5.2013, Nr. 2. Die Kommission beabsichtigt, Anfang 2014 über die Fortschritte bei der Verwirklichung des Energiebinnenmarkts Bericht zu erstatten. Die Mitgliedstaaten werden regelmäßig Informationen über die wichtigsten nationalen Entscheidungen im Energiebereich, die sich auf die anderen Mitgliedstaaten auswirken können, austauschen; dabei werden die jeweiligen nationalen Entscheidungen bezüglich des Energiemix uneingeschränkt geachtet, a.a.O, Nr 3.

zu erschwinglichen Preisen²⁷, und andererseits dass in Bezug auf die Erleichterung von Investitionen insb. Folgendes Vorrang erhält: a) rasche Umsetzung der TEN-Energie-Verordnung und Annahme der Liste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Herbst 2013, b) Annahme der Richtlinie über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe, c) Überarbeitung der Vorschriften über staatliche Beihilfen durch die Kommission, um gezielte Interventionen zur Erleichterung von Investitionen im Energie- und Umweltbereich zu ermöglichen, wobei gleiche Bedingungen gewährleistet und die Integrität des Binnenmarkts gewahrt werden, d) schrittweise Einstellung umweltgefährdender oder wirtschaftlich nachteiliger Subventionen, einschließlich für fossile Brennstoffe, e) Vorlage von Orientierungshilfen durch die Kommission zu wirksamen und kosteneffizienten Förderregelungen für erneuerbare Energien und zur Gewährleistung einer angemessenen Erzeugungskapazität.

Im Hinblick auf die Gewährleistung der Versorgungssicherheit, die Verringerung der Energieabhängigkeit der EU von Drittländern und die Ankurbelung des Wirtschaftswachstums vertritt der ER die These, einer stärkeren Diversifizierung der Energieversorgung Europas und der Entwicklung der heimischen Energieressourcen kommt nach wie vor entscheidende Bedeutung zu. Zu diesem Zweck a) wird die Nutzbarmachung erneuerbarer Energieträger fortgesetzt, b) die Kommission will prüfen, inwieweit systematischer auf heimische Onshore- und Offshore-Energiequellen zurückgegriffen werden kann und diese sicher, nachhaltig und kosteneffizient genutzt werden können (wobei die Entscheidungen der Mitgliedstaaten bezüglich ihres Energiemix geachtet werden), c) in Bezug auf die externe Energiepolitik der EU werden die Mitgliedstaaten angesichts der zunehmenden Verflechtung der internen und externen Energiemärkte stärker zusammenarbeiten. Der Rat wird vor Ende 2013 an seine Schlussfolgerungen vom November 2011 anknüpfen und die Entwicklungen in Bezug auf die externe Energiepolitik der EU überprüfen, einschließlich des Erfordernisses der Gewährleistung gleicher Bedingungen gegenüber Energieerzeugern aus Drittstaaten und der nuklearen Sicherheit in der Nachbarschaft der EU entsprechend den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Juni 2012.

27 Mit Bezug auf das Grünbuch der Kommission mit dem Titel „Ein Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030“, COM(2013) 169 final vom 27.3.2013. Siehe auch Mitteilung der Kommission „Energy roadmap 2050, COM(2011) 885 final vom 15.12.2011“.

In Bezug schließlich auf die hohe Energiepreise und -kosten ruft der ER dazu auf, die Arbeiten in Bezug auf folgende Aspekte voranzubringen: a) *Innovative Finanzierungsmethoden* (auch im Hinblick auf Energieeffizienz) und eine *systematischere Diversifizierung der Lieferquellen*, b) die *vertragliche Koppelung des Erdgaspreises an den Erdölpreis*, c) eine Untersuchung durch die Kommission vor Ende 2013 über die *Zusammensetzung der Energiepreise und -kosten in den Mitgliedstaaten* sowie über die diese Preise und Kosten bestimmenden Faktoren, wobei der Schwerpunkt insbesondere auf die Auswirkungen auf die Haushalte, die KMU und die energieintensiven Wirtschaftszweige gelegt und die Wettbewerbsfähigkeit der EU gegenüber den anderen globalen Wirtschaftsakteuren umfassender geprüft wird²⁸.

Bei der Anwendung der oben erwähnten Vorschriften des EGV/AEUV und der Entscheidungen des Europäischen Rates haben die zuständigen Gemeinschaftsorgane zeitweise bedeutsames Sekundärrecht (bestimmte Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen) im Energiebereich erlassen. Diese Rechtsvorschriften können entsprechend der jeweils betroffenen Energiequelle (Kohle, Erdöl, Erdgas, erneuerbare Energiequellen, Kernenergie, Elektrizität)²⁹ in Kategorien eingeteilt werden, auch in zeitlicher Hinsicht. Eine analytische Auflistung dieser Rechtsvorschriften übersteigt den Rahmen des vorliegenden Beitrags.

3. Internationale Abkommen der EU

Im Rahmen ihrer oben beschriebenen Zuständigkeiten im Energiebereich haben die Europäische Gemeinschaft/EU und (alle) ihre Mitgliedstaaten tatsächlich gemeinsam Kooperationsabkommen im Bereich des Erdöls und Erdgases mit Erzeugerländern („gemischte Abkommen“) unterzeichnet. Zu diesen Abkommen gehören der multilaterale Energiechartavertrag (ECV), den zunächst mit Russland und den Staaten der früheren UdSSR rund ums Kaspische Meer und jenseits davon in Zentralasien (Kasachstan, Turkmenistan, Usbekistan, Tadschikistan, Kirgistan), später auch mit anderen Staaten, heute insgesamt 51 Staaten unterzeichnet haben (plus die EU und die

28 Schlussfolgerungen vom 22.5.2013, Nr. 4-8. Der Rat würde bis Ende 2013 über die Fortschritte bei der Umsetzung der zwischen den Mitgliedstaaten vereinbarten Leitlinien Bericht erstatten, a.a.O., Nr. 9. Bis Ende 2013 wurde weder der o.g. Bericht des Rates noch die o.g. Untersuchung durch die Kommission veröffentlicht.

29 So *Oppermann, Thomas*, a.a.O., S. 429-436.

Europäische Atomgemeinschaft / Euratom)³⁰, wie auch der multilaterale Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft, den neben Ländern Europas auch Nicht-Mitgliedstaaten (allerdings weder Russland noch die Schweiz), die Beitrittskandidaten der EU sind (Länder des westlichen Balkan³¹ und die Türkei), unterzeichnet (am 25.10.2005) und genehmigt (am 29.5.2006)³² haben³³. Als Beobachter wurden in diesem Vertrag zunächst Norwegen, die Ukraine, Moldawien und Georgien zugelassen, die Kooperationsabkommen mit der EU haben. Im Jahr 2009 sind Moldawien und die Ukraine Mitglieder geworden. Zweck des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft ist die Schaffung eines Binnenmarkts für Elektrizität und Erdgas auf dem europäischen Kontinent ab jetzt und unabhängig vom Beitritt dieser Länder zur EU. Voraussetzung für die Schaffung des Binnenmarkts mit diesen Ländern ist der Verbund der einzelstaatlichen Systeme für Elektrizität und Erdgas, wie auch die Übernahme der gemeinsamen Regelungen und Grundsätze, die sich aus dem einheitlichen Binnenmarkt ergeben³⁴.

Jenseits dieser multilateralen Abkommen haben die Mitgliedstaaten aufgrund des Unionsrechts die Zuständigkeit, in den Bereichen der allgemeinen Struktur der Energieversorgung (z.B. Kernenergie, Kohle, Erdöl, Erdgas, etc.) und der Wahl zwischen den verschiedenen Energiequellen (Nordsee, Russland, kaspischer Raum, etc.) auch bi- oder multilaterale Übereinkünfte zu schließen, und zwar entweder untereinander oder mit Drittländern, mit dem Ziel, die europäische Energiepolitik und die obengenannten weiteren multilateralen Abkommen auf Unions- oder regionaler Ebene zu verwirklichen (Artikel 216-219 AEUV, ex-Artikel 300 EGV). Eine wichtige Stellung

30 *Iliopoulos, Constantinos*, Das Internationale Energierecht, Europaion Politeia 3/2009, S. 583 ff., 593 ff., 596 ff. (gr.).

31 Albanien, Bulgarien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Montenegro, die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien (FYROM), Serbien, die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für das Kosovo (gemäß der Resolution 1244 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen). Inzwischen ist Bulgarien Mitglied der EU seit dem 1.1.2007 und Kroatien seit dem 1.7.2013.

32 Beschluss des Rates vom 29.5.2006 über den Abschluss des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch die Europäische Gemeinschaft, ABl. EG (EU) L 198/15-17, 18-37.

33 ABl. EG (EU) 2006, L 198/18-37.

34 Europäische Kommission, Zweite Überprüfung der Energiestrategie, EU-Aktionsplan für Energieversorgungssicherheit und -Solidarität, KOM(2008) 781 endgültig, vom 13.11.2008.

nimmt in diesem Rahmen die sogenannte Nachbarschaftspolitik der EU ein. Die Länder, mit denen die EU und die Mitgliedstaaten (letztere gewöhnlich bilaterale) Abkommen und Aktionspläne schließen, wurden nach Gruppen eingeteilt einerseits in Länder Europas sowie des kaspischen Raums und des Schwarzen Meeres (alle früheren Bundesländer der UdSSR)³⁵ und andererseits in Länder des südlichen Mittelmeers³⁶. Auf diese Weise erstreckt sich der Einfluss der EU auch über ihre Grenzen hinaus, und die Sicherheit, die geschaffen wird, ist von vitaler Bedeutung für die Erreichung langfristiger Investitionen, die für ihre Energiesicherheit erforderlich sind³⁷.

II. Die internationalen Verträge Griechenlands im Energiebereich³⁸

1. Allgemeines

Auf der Grundlage der Regelungen der Verträge, die einen direkten oder indirekten Bezug zum Energiebereich haben, der allgemeinen Grundsätze und speziellen Vorgaben des ER, wie auch der Vorschläge der Kommission zur Ausübung einer „Europäischen Energiepolitik“ durch die EU und die Mitgliedstaaten, stellt sich die Frage, auf welche Art und Weise die Mitgliedstaaten in der Praxis ihre nationale Politik im Bereich der Versorgungssicherheit ausgeübt haben, und wie die EU diese Politik in Ausübung ihrer Zuständigkeiten unterstützt hat. Der vorliegende Beitrag analysiert diese Vorgehensweise, soweit Griechenland betroffen ist.

Griechenland im Besonderen hat im Hinblick auf Erdöl ein trilaterales Abkommen mit Russland und Bulgarien für eine Pipeline von Burgas nach

35 Dazu gehören Aserbaidshon, Armenien, Georgien, Moldawien, Belarus und die Ukraine.

36 Dazu gehören Ägypten, Algerien, Israel, Jordanien, Libanon, Libyen, Marokko, die Palästinensischen Gebiete, Syrien, Tunesien.

37 *Ferrero-Waldner, B.*, Kommissarin für Außenbeziehungen und Nachbarschaftspolitik, Opening Address Conference Towards an EU External Energy Policy to Assure a high Level of Supply Security, Brussels, 20.11.2006; s. auch *Typaldou-Loverdou, Elisabeth*, Evaluierung der externen Energiepolitik der EU und der Mitgliedstaaten, in: Farantouris, N. (Hrsg.), Energie, Recht, Wirtschaft und Politik, Nomiki Bibliotiki, Athen, 2012, 359 ff., 360-362 (gr.); *Pavlidis, G.*, Energiegemeinschaft: von der Zersplitterung zur regionalen Integration der Energiemärkte, in: Farantouris, N., a.a.O., S. 345 ff. (gr.).

38 Dieses Kapitel berücksichtigt die Entwicklungen bis zum 31.1.2014 und zum Teil bis zum 15.3.2014.

Alexandroupolis unterzeichnet³⁹. Im Hinblick auf Erdgas hat Griechenland einerseits bilaterale Abkommen mit der UdSSR (Abkommen über die Lieferung von Erdgas von der UdSSR nach Griechenland⁴⁰) und Russland (bekannt als Abkommen „South Stream“⁴¹) und andererseits bilaterale Abkommen mit der Türkei⁴² und Italien⁴³ unterzeichnet, wie auch ein trilaterales Abkommen mit diesen Ländern, auch bekannt als „Abkommen ITGI“ (Leitung „ITGI“)⁴⁴, als Ergänzung dieser Abkommen, und ein Abkommen mit Bulgarien (Leitung „IGB“)⁴⁵. Ziel all dieser Abkommen ist der Transport von Erdgas einerseits aus Russland und andererseits aus dem kaspischen Raum und dem Mittleren Osten nach Griechenland für die Bedürfnisse des griechischen Marktes und weiter nach Italien für die Bedürfnisse des italienischen Marktes, und weiterhin für die Märkte anderer Staaten der EU, aber auch Bulgariens. Im Hinblick auf dieses zweite Ziel wurde zunächst der Markt von Aserbaidschan ausgewählt, jedoch wurde später geplant, eventuell den Markt auch anderer Staaten in der weiteren Umgebung des Kaspischen Meeres, in Zentralasien, aber auch des Mittleren Ostens und von Ägypten auszuwählen. Griechenland hat bereits ein bilaterales Abkommen mit Aserbaidschan über die Lieferung von Erdöl und Erdgas unterzeichnet⁴⁶. Schließlich hat Griechenland ein bilaterales Abkommen mit Algerien über die Lieferung von Flüssigerdgas unterzeichnet, wie auch zwischenstaatliche Liefer- und Kooperationsabkommen mit Rumänien, Albanien, Syrien und Ägypten⁴⁷.

39 Abkommen vom 15.3.2007, Regierungsblatt (der Hellenischen Republik) Teil A 101/14.5.2007.

40 Ratifiziert mit dem Gesetz Nr. 1748/1988, Regierungsblatt Teil A 20/3-2-1988, s. auch Gesetz Nr. 2299/1995, Ratifizierung des Anhangs vom 1.7.1993 und des Protokolls vom 19.12.1994 zwischen der Hellenischen Republik und der Russischen Föderation zum Zwischenstaatlichen Abkommen vom 7.10.1987 über die Lieferung von Erdgas nach Griechenland, Regierungsblatt, Teil A 60/7.4.1995, S. 3317.

41 Abkommen vom 29.4.2008, Regierungsblatt Teil A 200/2-10-2008, Einzelheiten weiter unten.

42 Abkommen vom 23.2.2003, Regierungsblatt Teil A 117/1.7.2004.

43 Abkommen vom 4.11.2005, Regierungsblatt Teil A 39/27.2.2006.

44 Abkommen vom 26.7.2007, Regierungsblatt Teil A 14/7.2.2008, Einzelheiten weiter unten.

45 Noch nicht im Regierungsblatt veröffentlicht.

46 Abkommen vom 2.8.2007, Regierungsblatt Teil A 15/7.2.2008.

47 Detailliert *Fortsakis, Theodor*, Das Energierecht, Athen-Komotini, 2009, S. 75 ff. (gr.).

Die meisten dieser Abkommen haben grundsätzlich ziemlich viele gemeinsame Merkmale, die wir weiter unten auf der Grundlage der zwischenstaatlichen Abkommen über die Leitungen Burgas-Alexandroupolis, Türkei-Griechenland-Italien (und Griechenland-Bulgarien), Southstream, und schließlich des Abkommens TAP aufzeigen werden, die hinsichtlich der Ausübung der Politik zur Versorgungssicherheit des Landes und der EU von besonderem Interesse sind, aber auch in rechtlicher Hinsicht, was die Struktur und den Inhalt ihrer einzelnen Vorschriften anbelangt. Aus dieser doppelten Analyse werden auch die entsprechenden Schlussfolgerungen gezogen (weiter unten).

2. Das zwischenstaatliche Abkommen Burgas-Alexandroupolis

Die Idee des Baus der Leitung Burgas-Alexandroupolis, die 1979 nach einem Unfall, bei dem Erdöl aus einem Tanker in der Meerenge des Bosphorus auslief, geboren wurde und ab 1993 anfang politisch zu reifen, zielte exakt auf den Bau einer Erdölleitung, die diese Meerenge umgehen und von Burgas in Bulgarien (Schwarzes Meer) durch den Verwaltungsbezirk Evros (Thrazien/Griechenland) in den Hafen von Alexandroupolis (Ägäis) führen sollte. Auf diese Weise sollte die Leitung zur Verkehrsberuhigung in den Dardanellen beitragen (Verkehr von Tankern, die das russische Erdöl und Erdöl aus Aserbaidschan und Kasachstan vom Schwarzen Meer ins Mittelmeer transportieren), indem sie grundsätzlich als Ergänzung zu dem Transport per Tanker betrieben werden sollte. Die Europäische Kommission sah diese Leitung absolut positiv, und zwar in doppelter Hinsicht, nämlich in Bezug auf die Verkehrsberuhigung der Dardanellen sowie die Sicherheit der Versorgung der EU mit Erdöl⁴⁸.

48 Der Energiekommissar Piebalgs äußerte bei der Beantwortung einer Anfrage des Europaabgeordneten D. Papadimoulis (Synaspismos) u.a. Folgendes (23.2.2007): „Die Kommission unterstützt alle Projekte des Transports von Rohöl vom Schwarzen Meer zu den europäischen Märkten mittels Erdölleitungen, da ihre Nützlichkeit belegt ist. Derartige Projekte tragen, außer dass sie die Versorgungssicherheit Europas erhöhen, potenziell zur Verringerung der Transporte von Erdöl auf dem Seeweg durch die überlasteten türkischen Meerengen bei und begrenzen so auch die ernststen Gefahren für die Umwelt und die ortsansässige Bevölkerung. Folglich befürwortet die Kommission die Unterzeichnung des Abkommens zum Bau der Erdölleitung

Diese Idee wurde schließlich von den Regierungen Russlands, Bulgariens und Griechenlands angenommen, die nach Verhandlungen am 15. März 2007 (in Athen) das „Abkommen über die Zusammenarbeit beim Bau und Betrieb der Erdölleitung Burgas-Alexandroupolis“ unterzeichnet haben, welches von Griechenland später durch Gesetz Nr. 3558/2007⁴⁹ ratifiziert wurde.

Nach den Bestimmungen dieses Abkommens haben die Vertragsparteien die Verpflichtung übernommen, bei der Gründung der „Internationalen Projektgesellschaft“ Hilfe zu leisten, die Eigentümerin der Erdölleitung sein sollte (Artikel 2 Satz b des Zwischenstaatlichen Abkommens, im Folgenden Z.A.). Es war vorgesehen, dass die Leitung eine anfängliche Transportkapazität von 35 Millionen Tonnen Erdöl jährlich hat, mit der Möglichkeit der Steigerung auf bis zu 50 Millionen Tonnen jährlich (Artikel 1 Z.A.). Beteiligt am Aktienkapital der Gesellschaft sind die russische Firma „Konsortium der Erdölpipeline ‘Burgas-Alexandroupolis’ GmbH“ zu 51 %, die bulgarische Aktiengesellschaft „Erdölpipeline Burgas-Alexandroupolis-BG Projektgesellschaft“ zu 24,50 % und das griechische Konsortium „ELPE AG – THRAKI AG“ zu 23,50 %, sowie der griechische Staat (vertreten durch den Wachstumsminister) zu 1 % (Artikel 2 Satz b Z.A.).

Anschließend haben die Aktionäre der Gesellschaft die Aktionärsvereinbarung (Shareholders Agreement) und die Satzung (Incorporation) der gemeinsamen Tochtergesellschaft (der „Internationalen Projektgesellschaft“) unterschrieben, für die der Name „Trans-Balkan Pipeline BV“ (im Folgenden: „Trans-Balkan“ oder „die Gesellschaft“) vereinbart wurde, als Gesellschaft nach holländischem Recht, mit Sitz in Amsterdam⁵⁰.

Die Verwirklichung des Projekts ist mit einer Reihe zu regelnder Rechtsfragen verbunden. Erstens setzt sie den Abschluss von Verträgen zwischen

Burgas-Alexandroupolis und ist zuversichtlich, dass das Projekt verwirklicht wird“, http://europa.eu/rapid/press-release_IP-07-335_en.htm (übersetzt aus dem englischen).

49 Regierungsblatt Teil A 101/14-5-2007.

50 Der griechische Staat ernennt seinen Vertreter im Aufsichtsrat ohne Stimmrecht, aber mit vollem Auskunftsrecht hinsichtlich der laufenden Angelegenheiten der Gesellschaft und der Beratungen über zukünftige Entscheidungen, wobei er das Recht hat zu all dem seine Meinung auszudrücken. Der Verfasser dieses Beitrags war externer Rechtsberater des Wachstumsministeriums von September 2007 bis September 2009 während der Verhandlungen, der Abfassung der Satzung der Gesellschaft und von deren Aktionärsvereinbarung wie auch während der Umsetzung des Zwischenstaatlichen Abkommens.

der Gesellschaft Trans-Balkan und der Hellenischen Republik voraus. Zweitens bringt sie die Verpflichtung der Gesellschaft mit sich, vom griechischen Staat und der Europäischen Union Genehmigungen zu beantragen und zu erhalten. Drittens ist sie mit der Gewährung günstiger steuer- und zollrechtlicher Regelungen seitens des griechischen Staates verbunden. Schließlich ist auch der Abschluss von Verträgen mit der Aktiengesellschaft russischer Interessen Transneft über den Transport des Erdöls von der russischen Küste des Schwarzen Meeres nach Burgas in Bulgarien vorgesehen.

Insbesondere ist vorgesehen, dass verschiedene Abkommen, und zwar in der Hauptsache das sogenannte Transitabkommen, zwischen Trans-Balkan und der Hellenischen Republik geschlossen werden, in denen die Bedingungen für die Kooperation der Vertragsparteien festgelegt werden, insbesondere einschließlich der folgenden Punkte: a) Bereitstellung von Landflächen an Trans-Balkan und die Übertragung von Rechten zur Nutzung dieser Flächen (Artikel 4 Satz 2, 8 Z.A.), b) im Hinblick auf den Bau der Leitung auf griechischem Boden die Erteilung von Genehmigungen durch die griechischen Behörden (Artikel 8 Z.A.), c) Sicherstellung der Finanzierung des Projekts aufgrund des Prinzips des „project financing“ (Artikel 3, 8 Z.A.), d) Auswahl des Unternehmers (der Unternehmer) für den Bau der Leitung (Artikel 7 Satz a, 2 Satz e Z.A.), e) Gewährung günstiger steuer- und zollrechtlicher Regelungen seitens der zuständigen griechischen staatlichen Behörden (Artikel 4, 7 Satz b, 9 Z.A.)⁵¹, e) Festlegung der Transitgebühren durch Trans-Balkan, die der Eigentümer des durch die Pipeline durchgeleiteten Erdöls an die Gesellschaft zahlen wird (Artikel 6 Z.A.)⁵².

Schließlich ist das Zwischenstaatliche Abkommen auf unbestimmte Zeit abgeschlossen worden (Artikel 14 Satz a Z.A.), Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung des Abkommens werden durch Beratungen und letztlich durch Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien gelöst, unter Abfassung entsprechender Protokolle (Artikel 13 Z.A.); das Abkommen ist in russischer, bulgarischer, griechischer und englischer Sprache abgefasst

51 Da diese Angelegenheiten durch das Recht der EU geregelt werden, ist es selbstverständlich, dass die entsprechenden Regelungen mit diesem Recht übereinstimmen müssen. Dies geht aus dem Zwischenstaatlichen Abkommen selbst mittelbar hervor, indem in Artikel 11 Satz a steht „die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens berühren die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, die sich aus anderen internationalen Abkommen ergeben, an denen die Vertragsparteien beteiligt sind, nicht“.

52 Unter Verfügungsberechtigter des Erdöls ist Gazprom zu verstehen.

worden, während im Fall von Streitigkeiten der englische Text vorgeht (Artikel 14 Satz e, f Z.A.).

Im Sommer 2009 hat die Gesellschaft Trans-Balkan beim Wachstumsministerium beantragt, die Verhandlungen über die Unterzeichnung des Transitabkommens zu beginnen, und hat auch ihre grundlegenden Positionen zum Inhalt dargelegt, den dieses Abkommen ihrer Meinung nach haben sollte. Verhandlungen und Erörterungen über den Inhalt eines derartigen Abkommens haben jedoch nie begonnen, da im September 2009 in Griechenland vorgezogene Parlamentswahlen angekündigt wurden. Zuvor wurde allerdings ein Gesetzentwurf mit dem Titel „Trassenverlauf – Installation der Erdölleitung Burgas-Alexandroupolis und damit zusammenhängende Fragen“, erstellt, wie auch ein Gemeinsamer Ministerieller Erlass (GME) mit dem Titel „Einsetzung einer Kommission für den Verwaltungsbezirk Evros für das Projekt ‘Erdölleitung Burgas-Alexandroupolis’“. Wegen der Festsetzung vorgezogener Parlamentswahlen im September 2009 ist es nicht mehr dazu gekommen, dass der Gesetzentwurf vom Parlament verabschiedet wurde, während die GME im Regierungsblatt veröffentlicht wurde und in Kraft getreten ist. Die Regelungen des Gesetzentwurfs wurden etwa zwei Jahre später verabschiedet (August 2011) als Artikel 165-175 des Gesetzes Nr. 4001/2011 „Über das Funktionieren der Energiemärkte für Elektrizität und Erdgas, über Forschung, Erzeugung und Transportnetze von Kohlenwasserstoffen und sonstige Vorschriften“⁵³.

Insbesondere sahen der obengenannte Gesetzentwurf und anschließend auch das Gesetz Nr. 4001/2011 einen flexiblen institutionellen Rahmen vor, der den Bau der Leitung erleichtert, und zwar grundsätzlich nach dem Vorbild des Gesetzes Nr. 1929/1991 über Trassenverlauf und Installation der Erdgasleitung von DEPA S.A zur Lieferung von Erdgas aus der UdSSR/Russland, auf der Grundlage des obengenannten Zwischenstaatlichen Abkommens von 1987. Mit dem Gesetz Nr. 1929/1991 wurden einige Beschränkungen der Nutzung der Grundstücke erlassen, durch die die Leitung gelegt werden sollte, zu Lasten von deren Eigentümern und sonstigen Berechtigten, gemäß Artikel 18 Abs. 5 der Verfassung. Diese Beschränkungen, für die allerdings eine Entschädigung zu Gunsten der Eigentümer oder Besitzer vorgesehen ist, wurden vom Areopag (dem höchsten Zivilgericht) und

53 Regierungsblatt Teil A 179/22.8.2011.

vom Staatsrat (dem höchsten Verwaltungsgericht) als mit der Verfassung und dem Ersten Zusatzprotokoll zur EMRK vereinbar erachtet⁵⁴.

Mit der GME Nr. D16/F.7.3a/12306/850/4.6.2009 „Kommission für den Verwaltungsbezirk Evros für das Projekt ‘Erdölleitung Burgas-Alexandroupolis’“⁵⁵ wird eine Kommission für den Verwaltungsbezirk Evros im Hinblick auf die Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt und die Bewohner des regionalen Bezirks (R.B.) Evros eingesetzt, sowie allgemein hinsichtlich der Auswirkungen auf die lokalen Gesellschaften im Gebiet von Evros. Der Hauptzweck der GME ist die institutionelle und finanzielle Unterstützung der örtlichen Träger von Evros, damit diese auf koordinierte Weise gegenüber den zuständigen Ministerien im Rahmen der Verwirklichung des Zwischenstaatlichen Abkommens ihre Meinung äußern (einfach und nicht bindend für die Verwaltung).

Nach den Regierungswechseln in Bulgarien und Griechenland im Sommer bzw. Herbst 2009 und der Amtsübernahme der neuen Regierung unter Ministerpräsident Bojko Borissow und seiner Mitte-Rechts-Partei GERB in Bulgarien sowie der neuen Regierung unter Ministerpräsident Giorgos Papandreou und seiner Mitte-Links-Partei PASOK in Griechenland wurde die Verwirklichung des Projekts Burgas-Alexandroupolis ausgesetzt. Die bulgarische Regierung hat sich insbesondere auf Gründe des Umweltschutzes berufen⁵⁶. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Entwicklung mit einer zumindest teilweisen Neuorientierung der Außenpolitik Bulgariens gegenüber Russland zu tun hat.

54 Areopag 1119/2004, Areopag 118/2000, Staatsrat 1069/2002.

55 Regierungsblatt Teil B 1129/10.6.2009.

56 http://el.wikipedia.org/wiki/%CE%91%CE%B3%CF%89%CE%B3%CF%8C%CF%82_%CE%9C%CF%80%CE%BF%CF%85%CF%81%CE%B3%CE%BA%CE%AC%CF%82_-_CE%91%CE%BB%CE%B5%CE%BE%CE%B1%CE%BD%CE%B4%CF%81%CE%BF%CF%8D%CF%80%CE%BF%CE%BB%CE%B7%CF%82 (griechisch).

3. Die zwischenstaatlichen Abkommen Türkei-Griechenland-Italien über die Lieferung von Erdgas aus dem kaspischen Raum (Zentralasien und dem Mittleren Osten)

a) Allgemeines

Das Aufkommen der Idee zum Bau einer Leitung, die Erdgas aus dem kaspischen Raum, insbesondere aus Aserbaidschan, aber auch aus den Gebieten Zentralasiens und des Mittleren Ostens, nach Südeuropa leitet, und von dort nach Mittel- und Westeuropa, hängt mit der Entscheidung der EU selbst über die Schaffung des sogenannten Südkorridors (South Corridor)⁵⁷ zusammen. Dieser Korridor wird die Versorgung des südlichen und restlichen Europas mit Erdgas wegen der erwarteten Steigerung der Nachfrage in Europa (aber auch auf weltweitem Niveau, insbesondere in den aufstrebenden Volkswirtschaften Chinas und Indiens)⁵⁸ sichern, aber zugleich wird er auch dem Ziel der Diversifizierung in Bezug auf Energiequellen (Länder des kaspischen Raums, Zentralasiens, des Mittleren Ostens statt Russland) dienen. Bis heute stützen sich die Mitgliedstaaten der EU auf die Importe von Erdgas aus Russland (vor allem), der Nordsee (Norwegen, Vereinigtes Königreich) und Nordafrika (Algerien, Ägypten)⁵⁹, wie auch von Flüssigerdgas (Liquid Natural Gas/LNG) vor allem aus Algerien (oder Katar aufgrund von Verträgen privater Firmen).

57 Im Unterschied zum Nordkorridor (North Corridor), durch den Erdgas von Russland nach Deutschland, transportiert wird. Den Bau der entsprechenden Leitung hat ein Konsortium aus den Firmen Gazprom, BASF, EON, Wintershall und Gasunie übernommen, econews, <http://www.econews.Gr/2010/03/22/gas-pipeline-nord-stream/>.

58 Die gestiegenen Bedürfnisse Europas an Erdgas für das Jahrzehnt 2010-2020 wurden auf 40-150 Milliarden Kubikmeter berechnet, s. European Commission, Second Strategic Energy Review: an EU Energy Security and Solidarity Action Plan, Brussels 13.11.2008, S. 4; *Vinois, Jean-Arnold*, Trans-European Energy Networks: The New Energy Policy, 3^d TREN-E Information Day, Brussels, 30.3.2009, S. 11-17; s. auch *Typaldou-Loverdou, Elisabeth/Tsakiris, Theodor*, Die Politik der Energiesicherheit in der EU im Bereich von Erdgas und die Rolle Griechenlands, *Europaion Politeia*, 3/2009, S. 617 (gr.).

59 Nach Daten, die in der Zeitschrift BP World Energy Statistical Review 2012 veröffentlicht wurden, beliefen sich die Erdgasvorräte auf 101,3 Billionen Kubikmeter aus dem kaspischen Raum und dem Mittleren Osten, 32,9 aus Russland, 8,0 aus Nordafrika und 4,6 aus der Nordsee, s. <http://www.trans-adriatic-pipeline.com/gr/why-tap/gas-reserves/>.

Die EU ist zunächst davon ausgegangen, dass dieses Ziel mit zwei Leitungen verfolgt wird, nämlich ITGI für Italien, Griechenland (durch die Türkei), und Nabucco für Südosteuropa, d.h. Bulgarien, Rumänien (wiederrum durch die Türkei) und Mitteleuropa⁶⁰. In einem späteren Stadium dachte man, dass das Ziel der Diversifizierung der Transportrouten, d.h. der Lieferung von Erdgas von dem traditionellen Lieferanten Russland, auch mit der russischen Leitung South Stream verfolgt werden könne, die von Gazprom geplant worden war, um russisches Erdgas auf dem Grund des Schwarzen Meeres nach Bulgarien und von dort nach Mitteleuropa, durch Serbien („nördlicher Abschnitt“) und nach Südeuropa, d.h. Griechenland und Italien („südlicher Abschnitt“)⁶¹ zu transportieren.

Insbesondere im Hinblick auf ITGI und angesichts der dauerhaften Unterstützung der EU für die Leitung⁶² haben die drei beteiligten Länder mit den zwischenstaatlichen Abkommen Griechenland-Türkei, Griechenland-Italien und Griechenland-Türkei-Italien den Verbund ihrer Erdgasnetze beschlossen, damit die Versorgung der drei nationalen Märkte und, durch diese, der Märkte anderer Länder Europas mit Erdgas aus Aserbaidschan (und vielleicht auch dem Iran und Turkmenistan) gesichert wird. Im Einzelnen (in chronologischer Reihenfolge):

b) Zwischenstaatliches Abkommen Griechenland – Türkei (2003)

Die Regierungen der Hellenischen Republik und der Republik Türkei haben am 23.2.2003 (in Thessaloniki) das „Abkommen über die Verwirklichung des Verbunds Türkei-Griechenland für den Transport von Gas und die Lieferung von Erdgas aus der Republik Türkei in die Hellenische Republik“

60 European Commission, Second Strategic Energy Review: an EU Energy Security and Solidarity Action Plan, Brussels 13.11.2008, S. 5-7.

61 Laut dem ersten Fortschrittsbericht (Februar 2009) des Koordinators der EU für die Politik des Südkorridors, Josias Van Aartsen, gegenüber dem ER „hat die wahrscheinliche Steigerung der Nachfrage nach Gas in der EU zur Folge, dass wir neue Leitungen von traditionellen Importeuren brauchen. Projekte wie South Stream und Nabucco sind untereinander kompatibel, und Teil meines Auftrags ist es, die harmonische Entwicklung dieser Projekte im Interesse der EU zu fördern“; *Van Aartsen, Josias*, Activity Report: September 2007 – February 2009 / Project of European Interest no NG 3, 4.2.2009, S. 3.

62 S. Äußerungen des neuen Energiekommissars Günther Oettinger Ende Februar 2011 in Brüssel, econews 1.3.2011.

unterzeichnet, das später in Griechenland mit dem Gesetz Nr. 3246/2004 ratifiziert wurde⁶³.

Mit diesem Abkommen drücken die Vertragsparteien ihren Willen aus, die bilaterale Kooperation auf dem europäischen Gasmarkt zu entwickeln und zu erweitern, eine Position auf dem liberalisierten europäischen Erdgasmarkt zu sichern und zur Strategie der *Energieversorgungssicherheit und Diversifizierung der Quellen für die Lieferung von Erdgas* auf dem europäischen Gasmarkt und in Griechenland beizutragen. Ziel des Abkommens ist der Verbund der Gasnetze der beiden Länder durch den Bau einer bidirektionalen Leitung zwischen der Türkei und Griechenland („das Projekt“). Die Vertragsparteien erklären, dass das Projekt das Anfangs- und nunmehr wichtigste Stadium des Projekts des Südeuropäischen Erdgasrings der EU darstellen wird. Auf diese Weise streben die beiden Länder danach, größere Transitländer für Europa und den Balkan zu werden (Präambel, Erwägungen 3, 4, 5, 7 des Zwischenstaatlichen Abkommens, im Folgenden Z.A.).

Die staatlichen Unternehmen BOTAS und DEPA sind zuständig für die Planung, die Finanzierung, den Bau und den Betrieb der Leitung auf dem Gebiet des entsprechenden Landes (Artikel 2 Abs. 1 Z.A.), die Vertragsparteien werden alle notwendigen Handlungen und (rechtlichen und Verwaltungs-) Maßnahmen ergreifen, die für die Verwirklichung des Projekts erforderlich sind (Artikel 2 Abs. 2 Z.A.), sowie alle notwendigen Maßnahmen, um den Transport von Gas aus dritten Ländern durch ihre Netze nach Europa und auf den Balkan gemäß dem Energiechartavertrag, der am 17.12.1994 in Lissabon unterzeichnet wurde, zu erleichtern (Artikel 2 Abs. 2 Z.A.).

Das Abkommen hat eine Geltungsdauer von 20 Jahren (automatisch verlängierungsfähig um 5 Jahre, Artikel 4 Z.A.), die Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung des Abkommens erfolgt auf diplomatischem Weg, ansonsten mit Ad-hoc-Schiedsgerichtsbarkeit nach analoger Anwendung von Artikel 27 Abs. 3 des Energiechartavertrags (Artikel 3 Z.A.). Das Abkommen tritt in Kraft nach der Unterzeichnung eines Kaufvertrages zwischen BOTAS und DEPA und der Mitteilung seitens der einen Vertragspartei an die andere, dass die nationalen Verfahren, die für die Anwendung des Abkommens erforderlich sind, abgeschlossen sind (Artikel 4 Z.A.).

63 Regierungsblatt Teil A 117/1-7-2004. Das Abkommen wurde in englischer Sprache abgefasst.

Das Abkommen ist tatsächlich in Kraft getreten und die Leitung wurde von den Unternehmen BOTAS und DESFA (Tochtergesellschaft von DEPA) gebaut. Die Leitung verbindet das bestehende türkische Erdgasnetz mit dem griechischen ab der griechisch-türkischen Grenze (Kipi) bis Komotini, hat eine Länge von ungefähr 300 km und eine maximale jährliche Transportkapazität von 11,6 Milliarden Kubikmetern und wurde bereits ab dem Jahr 2007 in Betrieb genommen⁶⁴.

c) Zwischenstaatliches Abkommen Griechenland – Italien (2005)

Die Regierungen der Hellenischen und der Italienischen Republik haben am 4.11.2005 in Lecce das „Abkommen über die Entwicklung des Projekts ‘Verbund Griechenland-Italien’ (VGI)“ unterzeichnet, das später in Griechenland mit Gesetz Nr. 3441/2006 ratifiziert wurde⁶⁵.

Mit diesem Abkommen bringen die Vertragsparteien ihre Absicht zum Ausdruck, die bestehende Kooperation im Energie- und insbesondere im Erdgasbereich durch den *Verbund ihrer Erdgassysteme* zu vertiefen. Sie erkennen an, dass das griechische Unternehmen DEPA und das italienische Unternehmen Edison bereits zu diesem Zweck als „Träger des Projekts“ (Sponsors) ein Projekt für den Verbund der Erdgassysteme Griechenlands und Italiens durch eine Pipeline entwickeln („Projekt einer Verbindungsleitung Griechenland Italien/VGI), project Interconnector Greece-Italy/IGI). Sie erwähnen ebenfalls, dass die EU (mit der Entscheidung 1229/2003/EG-Anhang I) das Projekt VGI als einen der fünf vorrangigen Schwerpunkte hinsichtlich der Entwicklung der Transeuropäischen Energienetze mit einbezogen hat, dass sie bereits Unterstützung für die Finanzierung des Projekts durch die EU gewährt haben, und schließlich verweisen sie auf verschiedene internationale Übereinkommen zum Umweltschutz, unter anderen auch auf die ESPOO-Konvention.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass das Projekt VGI aus einem Landabschnitt auf griechischem Staatsgebiet, der ausschließlich von DEPA entwickelt wird, und einem unterseeischen Abschnitt besteht, der von beiden

64 <http://www.depa.gr/content/article/002005/265.html>.

65 Regierungsblatt Teil A 39/27-2-2006. Das Abkommen wurde in griechischer, italienischer und englischer Sprache verfasst, im Fall von „Abweichungen bei der Auslegung“ geht der englische Text vor, Artikel 7 des Zwischenstaatlichen Abkommens.

Trägern des Projekts mittels eines speziellen Trägers („SPV“)⁶⁶ entwickelt wird. SPV handelt ausschließlich als Transporteur des Erdgases durch den unterseeischen Abschnitt, rechtlich getrennt von den Betreibern des Systems des Transportnetzes eines jeden Staates, es schließt Verträge (aufgrund der griechischen, italienischen und europäischen Rechtsvorschriften, insbesondere der Richtlinie 2003/55/EG) über die Transportkapazität im unterseeischen Abschnitt mit den Trägern des Projekts, die in ihrer Eigenschaft als Befrachter handeln (Artikel 1 Abs. 1.3 Z.A.).

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass sie aufgrund von Artikel 22 der Richtlinie 2003/55EG den Antrag auf Gewährung einer Ausnahme vom Zugang Dritter, der von SPV oder den Trägern des Projekts gestellt wird (Artikel 2 Abs. 2.1 Z.A.), unterstützen, sie prüfen die Möglichkeit der Gewährung von Zuschüssen zu den Mitteln des Projekts (possibility of grounding funds to the project) und dessen Finanzierung durch die EU im Rahmen der transeuropäischen Energienetze (Artikel 2 Abs. 2.2 Z.A.).

Das Abkommen hat eine Geltungsdauer von 6 Jahren (Artikel 6 Abs. 6.2 Z.A.), die Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung des Abkommens soll gütlich erfolgen, ansonsten mit einem besonderen Schiedsverfahren (ad hoc arbitration) gemäß Artikel 27 Abs. 3 des Energiechartavertrags (Artikel 5 Z.A.). Das Abkommen tritt am Tag der letzten Mitteilung in Kraft, mit der die Vertragsparteien einander auf diplomatischem Weg informieren, dass die entsprechenden nationalen Verfahren zum Inkrafttreten des Abkommens abgeschlossen wurden (Artikel 6 Abs. 6.1 Z.A.). Das Abkommen ist tatsächlich in Kraft getreten.

Es war geplant, dass der Landabschnitt der Pipeline auf griechischem Gebiet, von Komotini bis zum Ionischen Meer, an der Küste von Thesprotia, mit einer Gesamtlänge von 600 km, von der Firma DESFA (Tochtergesellschaft von DEPA) gebaut wird. Der unterseeische Abschnitt (Pipeline „Poseidon“) mit einer Länge von ungefähr 207 km sollte das Ionische Meer vom Strand von Thesprotia bis Otranto an der italienischen Küste durchlaufen und das griechische mit dem italienischen Erdgasnetz verbinden. Die Planung, den Bau und Betrieb dieser Leitung hat die gemeinsame Tochterfirma

66 Special Purpose Vehicle (SPV), Artikel 1 Abs. 1.1 des Z.A.. Am 11.6.2008 wurde die Satzung der gemeinsamen Tochtergesellschaft mit dem Namen „Unterseeische Erdgasleitung Griechenland – Italien POSEIDON S.A.“ mit den Aktionären DEPA (50 %) und EDISON (50 %) und Sitz in Athen unterschrieben.

„Poseidon S.A.“ übernommen⁶⁷. Die Planung wurde abgeschlossen, die Firma hat alle erforderlichen Genehmigungen erhalten, sowohl von den griechischen und italienischen Behörden (z.B. umweltrechtliche Genehmigungen) als auch von der Europäischen Kommission (Ausschluss des Zugangs Dritter). Die Firma hat jedoch nicht mit dem Bau der Leitung begonnen, da die Vertragsparteien auf die Entscheidung des Konsortiums des Erdgasfeldes Shah Deniz II über die Auswahl der geeignetsten Pipeline unter den Bewerbern für den Transport des Erdgases von Aserbaidschan nach Europa gewartet haben (mehr dazu weiter unten).

d) Zwischenstaatliches Abkommen Griechenland – Türkei – Italien / ITGI (2007)

Die Regierungen der Hellenischen Republik, der Republik Türkei und der Italienischen Republik haben am 26.7.2007 (in Rom) das „Abkommen über die Entwicklung des Korridors für den Erdgastransport Türkei-Griechenland-Italien“ („Gas Transportation Corridor“) unterzeichnet, das später, was Griechenland anbelangt, mit dem Gesetz Nr. 3637/2008⁶⁸ ratifiziert wurde.

Mit diesem Abkommen, das als ITGI-Abkommen (Interconnector Turkey-Greece-Italy) bekannt wurde, vereinbaren die Vertragsparteien, den Bau des Projekts „Korridor für den Erdgastransport Türkei-Griechenland-Italien“ („Projekt ITGI“, Präambel und Artikel 1 Z.A.) zu fördern. In diesem Rahmen a) erkennen die Vertragsparteien an, dass die obengenannten Projekte des Verbunds Türkei-Griechenland (ITG) und Griechenland-Italien (IGI), wie auch die notwendigen Modernisierungen im türkischen Netz für den Erdgastransport, den Transport von Erdgas aus den Ländern des kaspischen Raums, Zentralasiens, des Mittleren Ostens und aus Nordostafrika zu den Märkten der Vertragsparteien ermöglichen werden, b) bestimmen die Vertragsparteien, dass BOTAS, DESFA und POSEIDON S.A als Betreiber des Transportsystems (BTS) fungieren, für das Türkische Erdgastransportsystem bzw. das Griechische Nationale Erdgassystem bzw. die Pipeline POSEIDON, c) beziehen sich die Vertragsparteien direkt auf das Absichtsprotokoll, das zwischen dem italienischen Ministerium für Wirtschaftliches

67 <http://www.depa.gr/content/article/002005/265.html>, <http://www.igi-poseidon.com/greece/gascorridor.asp>.

68 Regierungsblatt Teil A 14/7-2-2008. Das Abkommen wurde in englischer Sprache abgefasst.

Wachstum und dem griechischen Ministerium für Wachstum am 31. Januar 2007 in Athen unterzeichnet wurde, mit dem Zweck der Gewährung einer Ausnahme von der Verpflichtung zum Zugang Dritter zur Pipeline POSEIDON für 25 Jahre und eine Kapazität von 8 Milliarden Kubikmetern pro Jahr, d) erklären die Vertragsparteien, dass dieser Korridor ein Projekt von europäischem Interesse darstellt, e) gehen die Vertragsparteien davon aus, dass die Verwirklichung des Projekts ITGI die Versorgungssicherheit der Vertragsparteien erhöhen wird (Präambel Z.A.).

Die drei Regierungen übernehmen die Verpflichtung, alle notwendigen Handlungen für die Verwirklichung und den Betrieb des entsprechenden Projektabschnitts auf ihrem Gebiet (zu Land oder unterseeisch) durch das entsprechende Unternehmen (BOTAS, DESFA, POSEIDON S.A, Artikel 2 Abs. 2.2 bis 2.5 Z.A.) vorzunehmen. Außerdem erkennen die Vertragsparteien an, dass die Lebensfähigkeit des Projekts ITGI von dem Vorhandensein langjähriger Verträge über den Gastransport durch die drei Abschnitte zwischen den entsprechenden Betreibern der Transportsysteme und den Erdgasbefrachtern abhängt.

Die Vertragsparteien verpflichten sich auch, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um den Transit (durch die drei Leitungsabschnitte) von Erdgas anderer Träger (entities) nach Europa (auch einschließlich Trägern der Vertragsparteien) zu erleichtern.

Schließlich vereinbaren die Vertragsparteien unter anderem, dass das Abkommen eine Geltungsdauer von 25 Jahren hat (automatisch verlängerungsfähig um einen Zeitraum von 5 Jahren, Artikel 6 Abs. 6.2 Z.A.), dass jegliche Änderungen des Abkommens durch einzelne dreiseitige Protokolle (Artikel 4 Z.A.) erfolgen und dass jedwede Streitigkeit über die Auslegung und Anwendung des Abkommens gütlich beigelegt wird, ansonsten im Wege der Suche nach einer politischen Lösung (Artikel 5 Z.A.).

Die EU, die die strategische Bedeutung des Projekts ITGI als Projekt von europäischem Interesse anerkennt, hat es in die Projekte des Südlichen Korridors aufgenommen, die aus den Mitteln des Europäischen Energieprogramms zur Konjunkturbelebung (EEPR) mitfinanziert werden, und hat einen Zuschuss zu den Baukosten in Höhe von 100 Millionen Euro bewilligt.⁶⁹ Wie bereits ausgeführt wurde, hat das Projekt auch alle erforderlichen Genehmigungen von den griechischen und italienischen Behörden, wie auch von der Europäischen Kommission, erhalten.

69 <http://www.depa.gr/content/article/002005/265.html>.

e) Schlussfolgerungen

Aus der Gesamtschau dieser drei Abkommen ergibt sich unter anderem die Schlussfolgerung, dass die drei Länder einen bedeutenden rechtlichen Rahmen für den Transit von Erdgas in Europa geschaffen haben, wie auch für die Versorgung ihrer nationalen Märkte. Mit diesen Abkommen verpflichten sie sich, nicht nur beim Bau der Leitungen (mittels nationaler Unternehmen), sondern auch bei der Versorgung der nationalen Märkte sowie beim unterbrechungsfreien Erdgasstrom nach Europa zusammenzuarbeiten. Sie gliedern dieses Projekt ins Transeuropäische Netz (Südlicher Ring) ein und halten für ihre Unternehmen eine wichtige Rolle im liberalisierten europäischen Erdgasmarkt bereit.

Im Übrigen wurden die Abkommen ITGI um das Abkommen Griechenland – Bulgarien über den Bau einer neuen (zweiten) griechisch-bulgarischen Erdgasleitung ergänzt (s. unten).

4. Abkommen Griechenland – Bulgarien über eine neue griechisch-bulgarische Erdgasleitung (2009)

Am 3.4.2009 haben Griechenland und Bulgarien (in Sofia) ein Zwischenstaatliches Abkommen unterzeichnet⁷⁰, das eine vertiefte Zusammenarbeit im Energiebereich vorsieht, unter anderem auch den Bau einer neuen (zweiten⁷¹) Griechisch-Bulgarischen Erdgasleitung (Verbindungsleitung Griechenland – Bulgarien, Interconnector Greece – Bulgaria, IGB), die Komotini mit Stara Zagora verbinden wird. Der Bau dieser Leitung wurde nach der russisch-ukrainischen Krise vom Winter 2009 für notwendig gehalten, als Russland für einen begrenzten Zeitraum die Versorgung vieler Länder Mittel- und Südosteuropas mit russischem Erdgas wegen wirtschaftlicher Streitigkeiten mit der Ukraine unterbrochen hat.

Das Zwischenstaatliche Abkommen wurde um ein Memorandum (Memorandum of Understanding) zwischen den Unternehmen DEPA, Edison und Bulgarian Energy Holding über die Gründung einer Gesellschaft zum Bau und Betrieb der Pipeline ergänzt (ihre Satzung wurde tatsächlich am

70 Noch nicht im Regierungsblatt veröffentlicht.

71 Zwischen Griechenland und Bulgarien gibt es bereits eine Leitung, durch die Erdgas transportiert wird, das aufgrund des obengenannten Zwischenstaatlichen Abkommens UdSSR/Griechenland von Russland nach Griechenland geliefert wird.

21.12.2010 in Sofia von Interconnector Greece – Italy Poseidon, einer gemeinsamen Tochterfirma von DEPA und Edison, mit einem Anteil von 50 %, und von Bulgarian Energy Holding, ebenfalls mit einem Anteil von 50 %, unterzeichnet, die Gesellschaft hat den Namen „Natural Gas Interconnector Greece Bulgaria EAD“ und Sitz in Sofia⁷² sowie über die Gründung einer weiteren Gesellschaft, die das Erdgas einkauft, transportiert und verkauft. Das Zwischenstaatliche Abkommen wurde ebenfalls um ein Memorandum zwischen DESFA und Bulgarian Energy Holding über die Nutzung des Transportsystems Griechenlands und Bulgariens und die Nutzung der Flüssigerdgasanlage der Insel Revithousa ergänzt.

Die Leitung IGB, die eine Länge von ungefähr 180 km (30 innerhalb von Griechenland und 150 in Bulgarien) haben wird, wird bidirektional sein, eine Leistungsfähigkeit (Transportkapazität) von anfangs 3 Milliarden und später 5 Milliarden Kubikmetern haben und wird von der EU in Höhe von 45 Millionen Euro zu den Gesamtkosten von 130 Millionen Euro bezuschusst (im Rahmen des Europäischen Energieprogramms zur Konjunkturbelebung). Sie ergänzt das Leitungssystem ITGI (sie erweitert es geografisch in den Balkan) und stellt folglich ein bedeutendes Projekt für die Verwirklichung des Europäischen Südkorridors⁷³ dar, indem sie so einerseits zur Versorgungssicherheit Bulgariens (zunächst) und Rumäniens (später) mit Gas aus der Kaspischen Region und dem Mittleren Osten und andererseits Griechenlands mit russischen Gas oder Gas aus der Kaspischen Region beiträgt, das Bulgarien durch eine andere Leitung (z.B. Nabucco) erhalten haben wird. Sie wertet auch die Rolle Griechenlands als Energieknotenpunkt in Südosteuropa auf. Die Verwirklichung des Projekts schreitet voran, da in der Zwischenzeit am 23.10.2013 mit Entscheidung des griechischen Ministers für Umwelt, Energie und Klimawandel die Umweltverträglichkeit, was das griechische Staatsgebiet anbelangt, gebilligt wurde (nach Anhörung der örtlichen Bevölkerung). Es ist vorgesehen, dass die endgültige Investitionsentscheidung um die Mitte des Jahres 2014 getroffen wird, während der Baubeginn für Herbst 2014 und die Inbetriebnahme für Anfang 2016 erwartet wird⁷⁴.

72 econews, <http://www.econews.gr/2010/12/22/fysiko-aerio-igb/etaireia/>.

73 Nach der Planung der Vertragsparteien müsste nach dem Beginn des Handelsbetriebs von ITGI der Anteil der griechischen Gesellschaft an DESFA übertragen werden.

74 DEPA, Verbindungsleitung Griechenland-Bulgarien, <http://www.depa.gr/content/article/002005005/179.html>, econews, <http://www.econews.gr/2013/10/23/igb-periv-allontikoi-oroi-107087>.

5. Zwischenstaatliches Abkommen Griechenland-Russland über die Leitung South Stream

a) Allgemeines

Das Aufkommen der Idee zum Bau einer Leitung, die Erdgas von Russland nach Italien (durch Griechenland) und von dort nach Mittel- und Westeuropa leitet, hängt, wie oben dargestellt, mit der Entscheidung der EU selbst über die Schaffung des sogenannten Südkorridors (South Corridor) zusammen, der nicht nur Erdgas aus Aserbaidschan und anderen Ländern des kaspischen Raums und Zentralasiens außer Russland, vor allem durch die Leitung ITGI, liefern wird, sondern auch russisches Gas durch eine andere Leitung. Auf diese Art wird im Hinblick auf das russische Gas das EU-Ziel der Diversifizierung der Transportrouten für Erdgas von einem traditionellen Lieferanten erreicht (eine Leitung für Mittel- und Nordeuropa und eine zweite für Süd-, Mittel- und Westeuropa). All dies parallel zur Schaffung des sogenannten Nordkorridors (North Corridor), durch den Russland die Länder Mittel- und Nordeuropas, insbesondere Deutschland, mit Erdgas beliefern wird.

So haben am 23.6.2007 das italienische Unternehmen ENI und das russische Unternehmen Gazprom den Plan für die Erdgasleitung South Stream präsentiert, aufgrund dessen vorgesehen war, dass 31 Milliarden Kubikmeter und nach einer Aufrüstung der Leitung 62 Milliarden Kubikmeter Erdgas jährlich von Russland nach Italien und von dort weiter nach Europa transportiert werden. Die Leitung sollte in Russland an der Küste des Schwarzen Meeres beginnen, dieses unterseeisch durchlaufen und in Bulgarien enden. Am 25.6.2007 haben die Ministerpräsidenten von Griechenland und Russland, K. Karamanlis und W. Putin, am Rande des Gipfeltreffens der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit im Schwarzmeerraum die Teilnahme Griechenlands an dem Projekt bekanntgegeben⁷⁵. Griechenland hatte von Anfang an ein besonderes Interesse an dem Projekt, da dadurch das Ziel der Diversifizierung der Energiequellen erreicht wird. Eine ausschließliche Abhängigkeit vom aserbaidshanischen Gas, das durch die Türkei nach Griechenland geleitet wird, führt zur Abhängigkeit Griechenlands von der

⁷⁵ S. auch *Typaldou-Loverdou, Elisabeth/Tsakiris, Theodor*, Die Energiesicherheitspolitik in der EU im Erdgasbereich und die Rolle Griechenlands, *Europaion Politieia*, 3/2009, S. 630 ff. (gr.).

Türkei, was Griechenland besonders anfällig bei einer etwaigen griechisch-türkischen Krise macht.

Danach haben die Regierungen der Hellenischen Republik und der Russischen Föderation am 29. April 2008 (in Moskau) ein Abkommen über den Bau und Betrieb einer Erdgasleitung unterzeichnet („Abkommen zwischen der Regierung der Hellenischen Republik und der Regierung der Russischen Föderation über die Kooperation beim Bau und Betrieb einer Erdgasleitung auf dem Gebiet der Hellenischen Republik“). Mit Gesetz Nr. 3700/2008 hat das Griechische Parlament dieses Abkommen ratifiziert, das als Abkommen South Stream bekannt wurde⁷⁶. Das Zwischenstaatliche Abkommen (Z.A.) besteht aus 16 Artikeln und hat eine Geltungsdauer von 30 Jahren, mit der Möglichkeit der automatischen Verlängerung um Zeiträume von 5 Jahren⁷⁷. Seine bedeutendsten Regelungen sind die folgenden:

(1) Die Grundidee ist, dass eine gemeinsame Tochtergesellschaft (GTG) von DESFA S.A (DESFA) und OJSC Gazprom (Gazprom) gegründet wird, deren Zweck die Planung, die Finanzierung, der Bau und der Betrieb der Erdgasleitung ist, die durch das Gebiet der Hellenischen Republik verläuft und durch die der Transport von Erdgas erfolgt, das zu einem Teil (dem geringeren) für die Bedürfnisse des griechischen Marktes und zum anderen Teil (dem größeren) für den Bedarf anderer europäischer Länder bestimmt ist.

Die Vertragsparteien gehen zunächst davon aus, dass die Erdgasleitung in einer ersten Phase eine Transportkapazität von ungefähr 10 Milliarden Kubikmetern Erdgas jährlich hat, mit der Möglichkeit einer künftigen Steigerung (Artikel 4 Abs. 1 Satz a, Abs. 4 Z.A.).

(2) Die Erdgasleitung ist Eigentum der GTG (Artikel 2 Abs. 2 Z.A.). Die Gründer halten die Anteile am Kapital der Firma zu 50 %-50 % (Artikel 3 Z.A.). Der Sitz der Firma wird von den Gründern bestimmt, vorzugsweise

⁷⁶ Regierungsblatt Teil A 200/2-10-2008. Von griechischer Seite hat der damalige Wachstumsminister Christos Folias das Zwischenstaatliche Abkommen unterzeichnet. Der Verfasser war externer Rechtsberater des Ministers von September 2007 bis Januar 2009. In diesem Rahmen hat er an den Verhandlungen zwischen den Regierungen Griechenlands und Russlands, an der Erstellung des Textes des Zwischenstaatlichen Abkommens sowie an der Umsetzung dieses Abkommens durch DESFA S.A und Gazprom in einem späteren Stadium mitgewirkt. Zu diesem Zweck hat er mit dem Besonderen Staatssekretariat für Internationale Energiepolitik des Wachstumsministeriums (Besondere Staatssekretärin Elisabeth Typaldou-Loverdou) zusammengearbeitet.

⁷⁷ Artikel 16 des Z.A..

in der Hellenischen Republik unter gleichwertigen Bedingungen (Artikel 2 Abs. 1 Z.A.).

(3) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Gesellschaft die technische und wirtschaftliche Studie für den Bau der Erdgasleitung (feasibility study) ausarbeitet (Artikel 4 Abs. 3 Z.A.).

(4) Bau der Leitung:

Die Vertragsparteien unterstützen die Gründer ebenso wie die von diesen zu errichtende Gesellschaft im Hinblick auf die Sicherstellung, gemäß den bestehenden Regelungen, aller notwendigen Genehmigungen, die die Planung und den Bau der Erdgasleitung betreffen (Artikel 8 Abs. 1 Z.A.), die Auswahl der Unternehmer, Materiallieferanten und Organisationen, die Dienstleistungen anbieten, wird von der Gesellschaft aufgrund einer Ausschreibung durchgeführt (Artikel 8 Abs. 2 Z.A.). Die Gesellschaft und ihre Gründer werden jede zur Durchführung des Baus der Leitung notwendige Handlung vornehmen aufgrund der Grundsätze des project financing (Artikel 3 Abs. 2 Satz c Z.A.).

(5) Betrieb der Leitung:

Die Funktion des Betreibers (Operator) der Erdgasleitung wird von der Gesellschaft ausgeübt. Die Gebühren für den Transit des Erdgases durch die Leitung werden von der Gesellschaft festgelegt. Die obengenannte Zuständigkeit der Gesellschaft unterliegt keinen Beschränkungen. Das Recht auf Nutzung der Kapazität der Erdgasleitung hat die Gesellschaft inne. Die Vertragsparteien unternehmen jede mögliche Anstrengung, damit die Verwirklichung des Projekts gewährleistet wird, einschließlich der Sicherstellung aller erforderlichen Genehmigungen durch die Gesellschaft (approvals, Artikel 6 Z.A.).

Letzteres bedeutet, dass nach dem Willen der Vertragsparteien der Bau und der Betrieb der Leitung nach dem Gemeinschafts-(Unions-)recht erfolgen. Außerdem wurde vereinbart, dass die Vertragsparteien jede mögliche Anstrengung unternehmen, dass dem System der Erdgasleitungen der Status eines Projekts des Transeuropäischen Energienetzes (Trans-European Energy Networks) eingeräumt wird, damit alle Vorteile, die dieser Status derartigen Projekten des Erdgastransports bietet, ausgeschöpft werden (Artikel 7 Z.A.).

Schließlich enthält das Abkommen Vorschriften über zoll- und steuerrechtliche Angelegenheiten (Artikel 8 Satz c, 10, 11 Z.A.).

b) Verwirklichung des Zwischenstaatlichen Abkommens South Stream⁷⁸

Das Zwischenstaatliche Abkommen wurde umgesetzt mit der Unterzeichnung der Geheimhaltungsvereinbarung (Confidentiality Agreement) Ende Dezember 2008/Anfang Januar 2009, der Grundsatzkooperationsvereinbarung (Basic Cooperation Agreement) im Mai 2009 und anschließend im Jahr 2010 mit der Gründung der Gemeinsamen Tochtergesellschaft (GTG-Joint Venture) von DESFA S.A (DESFA) und OJSC GAZPROM (Gazprom), deren Aufgabe es ist, das Projekt in seiner Gesamtheit zu verwirklichen: Erstellung einer Technischen und Wirtschaftlichen Studie (Feasibility Study), Treffen von Entscheidungen über Investitionen, Finanzierung des Projekts, Bau des Projekts, Erlangung aller erforderlichen Genehmigungen, Unterzeichnung von Verträgen mit Dritten usw. Der ganze Plan setzt zunächst einen Rechtstext, die Satzung der Firma, voraus. Dies schließt jedoch auch die Unterzeichnung eines zweiten Textes, z.B. einer Aktionärsvereinbarung (Shareholders Agreement) oder einer Kooperationsvereinbarung zwischen den Gründern (Cooperation Agreement), wie es in der internationalen Praxis üblich ist, nicht aus.

Es ist zu erwähnen, dass im Hinblick auf den Sitz der Gesellschaft Gazprom schließlich dem Vorschlag von DESFA zugestimmt hat, dass als Sitz der Gesellschaft eine Gemeinde des griechischen Staates bestimmt wird⁷⁹.

6. Die „TAP“ Pipeline und die jüngsten Entwicklungen

Die Unternehmen Statoil (norwegisch), Axpo (schweizerisch) und E.ON-Ruhrgas (deutsch) haben ein Konsortium (in Form einer Aktiengesellschaft)

78 Der Verfasser und der Athener Rechtsanwalt Dimitris Maglaras, L.L.M (Chicago Law School) waren ab September 2008 externe Rechtsberater von DESFA, was die Verwirklichung des Zwischenstaatlichen Abkommens South Stream durch DESFA und Gazprom angeht, und arbeiteten zu diesem Zweck mit der Rechtsabteilung von DESFA zusammen.

79 DESFA hat mit einer speziellen gründlichen Studie die Vorteile begründet, die sich daraus ergeben, dass die Gesellschaft ihren Sitz in Griechenland hat (mit der parallelen Anwendung des schweizerischen Rechts auf die Grundsatzkooperationsvereinbarung und die Aktionärsvereinbarung), im Vergleich zum russischen Vorschlag, dass der Sitz der Gesellschaft in der Schweiz (Zürich) sein soll und sowohl auf diese als auch auf die anderen parallelen Vereinbarungen ausschließlich schweizerisches Recht angewendet werden soll.

mit dem Namen Trans Adriatic Pipeline AG (TAP) mit Sitz in der Stadt Baar in der Schweiz gebildet, mit dem Zweck der Planung, der Entwicklung und des Baus einer Pipeline, die Erdgas aus dem kaspischen Raum durch Griechenland, Albanien und das Adriatische Meer (unterseeischer Abschnitt) nach Süditalien transportiert und von dort nach Westeuropa. An der gemeinsamen Gesellschaft waren die drei Aktionäre zunächst mit Anteilen in Höhe von 42,50 %, 42,50 % bzw. 15 % beteiligt⁸⁰. Die Gesellschaften Socar (aserbaidschanisch), BP (britisch) und Total (französisch), die zu den Hauptaktionären des Konsortiums gehören, das das Recht hat, die Vorkommen des Gasfeldes Shah Deniz zu verwerten, hatten mit den anfänglichen drei Aktionären der Gesellschaft TAP vereinbart, dass sie das Recht haben, sich später an dieser zu beteiligen. In der Tat erhielten später sowohl diese Unternehmen als auch die Gesellschaft Fluxys (belgisch) eine Beteiligung an der gemeinsamen Gesellschaft, so dass die Aktienzusammensetzung heute wie folgt lautet: Statoil 20 %, Socar 20 %, BP 20 %, Fluxys 16 %, Total 10 %, E.ON-Ruhrigas 9 % und Axpo 5 %⁸¹.

Das Projekt wurde so geplant, dass seine Transportkapazität von 10 auf 20 Milliarden Kubikmeter jährlich gesteigert werden kann, je nach zur Verfügung stehende Menge und Nachfrage. Laut der Gesellschaft TAP AG ist die TAP-Pipeline die einzige Leitung des Südlichen Korridors (der EU), die nicht von staatlicher Finanzierung abhängig ist⁸², jedoch von der EU als transeuropäisches Netz des Energiebereichs („Trans European Net – Energy/TEN-E“) unterstützt wird⁸³. Die Leitung soll in Griechenland im Gebiet von Kipi Evrou beginnen (wo sie mit dem bestehenden Leitungsnetz von DESFA verbunden wird, das nach Osten mit den Systemen der Türkei verbunden wird), ganz Nordgriechenland durchlaufen, im Gebiet von Koritsa nach Albanien hereinkommen, ganz Albanien von Ost nach West durchqueren und in der Gegend der Stadt Fier ins Adriatische Meer führen, bis zur gegenüberliegenden italienischen Küste, wo sie mit dem italienischen Erdgassystem verbunden wird⁸⁴.

80 S. <http://www.trans-adriatic-pipeline.com/gr/news/news/detail-view/art>.

81 S. <http://www.trans-adriatic-pipeline.com/gr/about-us/tap-ag-company/>,
<http://www.trans-adriatic-pipeline.com/gr/about-us/shareholders/> <http://www.trans-adriatic-pipeline.com/gr/news/news/detail-view/art>.

82 S. <http://www.trans-adriatic-pipeline.com/gr/tap-project/concept/>.

83 S. <http://www.trans-adriatic-pipeline.com/gr/faq/>.

84 A.a.O.

Am 20.2.2012 hat BP von Seiten des Konsortiums Shah Deniz II mitgeteilt, dass das Konsortium die Pipeline ITGI (an der Griechenland beteiligt ist) aus der weiteren Phase der Evaluierung der Pipelines, die den Transport von 10 Milliarden Kubikmetern Erdgas in die EU beanspruchen, ausschließt⁸⁵. Am 28.6.2013 hat das Konsortium Shah Deniz mitgeteilt, dass es die Pipeline TAP und nicht die konkurrierende Pipeline NABUCO⁸⁶ (an der Griechenland nicht beteiligt ist) als die Leitung ausgewählt hat, die das aserbaidschanische Erdgas nach Europa transportieren wird. Es wird angenommen, dass die Entscheidung des Konsortiums nach wirtschaftstechnischen Kriterien getroffen wurde⁸⁷. Zuvor hatten Griechenland, Albanien und Italien am 13.2.2013 (in Athen) ein trilaterales zwischenstaatliches Abkommen unterzeichnet, mit dem sie ihre Entscheidung bekundeten mit rechtli-

85 Es wurde auch die Ansicht vertreten, dass möglicher Grund hierfür die Zweifel von Aserbaidschan an der Fähigkeit Griechenlands waren, wegen der Wirtschaftskrise das Projekt zu bewältigen, EurActiv.gr, <http://www.skai.gr/news/finance/article/195255/i-krisi-stin-ellada-st>.

86 Die Unternehmen Botas (türkisch), BEH (bulgarisch), Transgaz (rumänisch), FGSZ (ungarisch) und OMV (österreichisch) haben 2002 ein Konsortium gebildet, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung Nabuco Pipeline International GmbH, deren Aufgabe die Planung, Entwicklung und der Bau einer Erdgasleitung ist, die an der türkisch-bulgarischen Grenze beginnt und in Österreich endet (Leitung Nabuco-West) und deren Zweck es ist, Erdgas von Aserbaidschan (Shah Deniz) durch Georgien und die Türkei (durch die ebenfalls geplante Leitung Trans-Anatolian Gas Pipeline) nach Bulgarien, Rumänien, Ungarn und Österreich zu transportieren, um letztlich die Abhängigkeit dieser Länder vom russischen Erdgas zu reduzieren („Diversifizierung der Energiequellen und Transportrouten“). Diese Leitung sollte den „Konkurrenten“ zu der von Russland geplanten Leitung „South Stream“ darstellen, die zwei Stränge haben sollte, einen durch das Schwarze Meer und Bulgarien bis in Länder Südost- und Mitteleuropas und einen durch das Schwarze Meer und Bulgarien nach Griechenland, Italien und in Länder Mittel- und Westeuropas. Anfangs zielte der Plan der Leitung Nabuco, den die obengenannten Länder und die USA unterstützt haben, auf den Bau einer weiteren Trasse aus dem Irak, die Erdgas vom Irak transportieren sollte, sowie noch einer Trasse aus Turkmenistan, die Erdgas aus diesem Land transportieren sollte. Die Verwirklichung dieser Pläne in einer ersten Phase schritt jedoch nicht voran. Nach der obengenannten Entscheidung des Konsortiums Shah Deniz oblag es den Aktionären des Projekts Nabuco, über das Schicksal des Projekts zu entscheiden. S. Einzelheiten in Nabuco Pipeline, Wikipedia, the free encyclopedia.

87 S. <http://www.trans-adriatic-pipeline.com/gr/news/news/detail-view/art>.

chen Mitteln die Verwirklichung des Projekts TAP zu unterstützen⁸⁸. Es begann auch das Verfahren, in dessen Rahmen TAP AG sich darum bemühte, die Genehmigungsentscheidungen der drei Regierungen hinsichtlich der Studie zu den umweltbezogenen und sozialen Auswirkungen zu erhalten (im April 2013 in Albanien, im Juli 2013 in Griechenland und im September 2013 in Italien), wie auch das Verfahren zur Ratifizierung der internationalen Verträge zwischen den drei Ländern und der Gesellschaft TAP AG hinsichtlich des Verlaufs (Transit) der Leitung über das Gebiet eines jeden Staates (durch die Parlamente der Länder, am 17.4.2013 durch Albanien, am 26.6.2013 durch Griechenland⁸⁹). Ferner hatte die Europäische Kommission mit Entscheidung vom 17.5.2013 dem Antrag der Gesellschaft TAP AG auf Gewährung einer Ausnahme von der Verpflichtung zum Zugang Dritter stattgegeben, während TAP und DESFA am 3.7.2013 eine Kooperationsvereinbarung hinsichtlich des täglichen technischen Betriebs und der Instandhaltung des griechischen Abschnitts der Pipeline TAP, wie auch der weiteren Erhöhung der Versorgungssicherheit und der Vertiefung der technischen Zusammenarbeit unterzeichnet hatten⁹⁰.

Schließlich öffnet die Auswahl der Pipeline TAP durch die Regierung von Aserbaidschan anstatt der Leitung ITGI zum Transport des aserbaidischen Erdgases durch Griechenland nach Italien einerseits Perspektiven dahingehend, dass Länder des westlichen Balkan, wie Montenegro, Kroatien und Bosnien-Herzegowina, aber auch Bulgarien beliefert werden. Zu diesem Zweck wurde am 7.1.2014 von den Unternehmen, die die Pipeline TAP und die griechisch-bulgarische Leitung (IGB) betreiben, eine Kooperationsvereinbarung über die Untersuchung der Möglichkeit der Verbindung der beiden Leitungen auf der Höhe von Komotini unterzeichnet, damit auch Bulgarien mit aserbaidischem Gas beliefert werden kann. Auf der anderen Seite stellt sich für Griechenland und Italien die Frage der künftigen Nutzung der Pipeline ITGI, möglicherweise für einen Gastransport aus an-

88 A.a.O. Diese Unterzeichnung, die wohlgermerkt in der Gegenwart eines Vertreters der Regierung von Aserbaidschan, eines Vertreters der Aktionäre des Konsortiums Shah Deniz, der Aktionäre von TAP und der Gesellschaft TAP AG erfolgte, war notwendig, da es bis dahin kein trilaterales Abkommen gab, sondern nur ein Abkommen zwischen Italien und Albanien (2009). Das trilaterale Abkommen ist in Griechenland durch Gesetz 4145/2013 in Kraft getreten, Regierungsblatt A, 89/18.4.2013.

89 „Host Government Agreement“, in Griechenland durch Gesetz 4217/2013 in Kraft getreten, Regierungsblatt A, 267/10.12.2013.

90 Zu obigen Ausführungen s. a.a.O.

deren Ländern, wie es zunächst geplant worden war, oder der Fusion mit TAP.

7. Schlussfolgerung

a) Rechtsinstrumente zur Umsetzung der Abkommen

Den Vertragsparteien der obengenannten zwischenstaatlichen Abkommen stehen zum Zweck der Umsetzung dieser Abkommen verschiedene Rechtsinstrumente zur Verfügung. In der Regel ist vorgesehen, dass die jeweilige Pipeline von einer gemeinsamen Tochtergesellschaft (GTG) der Vertragsparteien (joint venture), gewöhnlich einer AG, gebaut wird, an der die Gründer (staatliche oder private Firmen) zu gleichen Teilen beteiligt sind (unterseeische Erdgasleitung Griechenland – Italien im Rahmen des Abkommens Griechenland – Italien, griechisch-russische Leitung South Stream). Eine Ausnahme stellt die griechisch-türkische Erdgasleitung im Rahmen des Abkommens Griechenland – Türkei dar, die aus zwei Teilen besteht, dem türkischen und dem griechischen, die von dem entsprechenden nationalen Unternehmen auf dem Gebiet des entsprechenden Landes jeweils getrennt gebaut werden. Eine Ausnahme im Hinblick auf die gleichwertige Beteiligung an der GTG stellt die russisch-bulgarisch-griechische Erdölleitung Burgas – Alexandroupolis dar, bei der das russische Unternehmen 51 % der Aktien hält, als auch die italienisch-griechisch-bulgarische Erdgasleitung Komotini – Stara Zagora, bei der der Italienisch-griechische Gründer Poseidon 50 % der Aktien und der bulgarische Gründer Natural Gas Interconnector Greece Bulgaria EAD ebenfalls 50 % der Aktien hält. Die GTG ist in zwei Fällen eine Gesellschaft nach griechischem Recht, nämlich bei den bilateralen Abkommen Griechenland – Italien und Griechenland – Russland, und in einem Fall nach holländischem Recht, nämlich bei der Leitung Burgas – Alexandroupolis, bei welcher der griechische Staat jedoch im Aufsichtsrat der Gesellschaft einen eigenen Vertreter hat, der zwar kein Stimmrecht, aber das volle Recht auf Auskunft über die laufenden Angelegenheiten der Gesellschaft und die Beratungen über zukünftige Entscheidungen hat, wobei er zu all diesen seine Meinung äußern kann. Die Aktionäre der GTF regeln ihre Beziehungen untereinander sowohl durch Satzung (Incorporation, Articles of Association) als auch durch Aktionärsvereinbarung (Shareholders Agreement, Cooperation Agreement).

Die Umsetzung des Projekts durch die jeweilige GTG ist mit einer Reihe von Rechtsfragen verbunden, wie dem Abschluss von Verträgen zwischen der GTG und der Hellenischen Republik (insbesondere des Transitabkommens, aufgrund dessen das Recht zur Nutzung von Land gegen Entgelt an die Grundeigentümer eingeräumt wird), der Verpflichtung der GTG, beim griechischen Staat und der Europäischen Union Genehmigungen zu beantragen und zu erhalten (indirekte, aber klare Anerkennung der Verpflichtungen aus dem Unionsrecht), wie auch der Gewährung günstiger steuer- und zollrechtlicher Regelungen seitens des griechischen Staates (immer innerhalb des Rahmens des Unionsrechts). Die Leitung gehört der Gesellschaft, die sie baut (GTG oder nationale Gesellschaft nach den obigen Ausführungen) und die zugleich auch deren Betreiber (operator) ist. Nach dem Willen der Vertragsparteien soll die Transportkapazität der Leitung ausschließlich von den Verkäufern des Erdöls oder Erdgases ausgeschöpft werden, die bereits Kaufverträge (Lieferverträge) mit dessen Käufern abgeschlossen haben (Erdgas Pipeline Burgas – Alexandroupolis) oder noch abschließen werden. Zu diesem Zweck haben die Betroffenen (GTG) bereits bei der Europäischen Kommission eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Gewährung des Zugangs Dritter beantragt und haben sie erhalten (Pipelines ITGI hinsichtlich des unterseeischen Abschnitts und TAP) oder sie werden einen derartigen Antrag stellen (Leitung South Stream, die ebenfalls in Italien endet), was bisher nicht geschehen ist.

Letzten Endes hängt alles und insbesondere die Lebensfähigkeit des Projekts sicherlich von dem Bestehen von Verträgen über den Verkauf von Erdöl oder Erdgas von den Erzeugern (staatliche oder private Unternehmen) an die Importunternehmen (staatliche oder private) ab, und zwar möglichst langfristiger Verträge, was bei der Leitung Burgas – Alexandroupolis sichergestellt und erklärtes Ziel für die anderen Leitungen war.

Schließlich wurden die Zwischenstaatlichen Abkommen auf unbestimmte Zeit geschlossen (Burgas – Alexandroupolis) oder für eine bestimmte Zeit mit dem Recht auf Verlängerung (ITGI, South Stream, TAP), die Streitigkeiten zwischen Staaten über Auslegung und Anwendung des entsprechenden zwischenstaatlichen Abkommens (wohlgemerkt, entweder wird das Abkommen in einem einzigen Text in englischer Sprache abgefasst oder bei mehreren Texten geht der englische vor) werden aufgrund des Kriteriums gelöst, inwieweit die Vertragsparteien auf Grund bi- oder multilateraler Verträge verpflichtet sind, ein bestimmtes Verfahren anzuwenden oder nicht. Die hier untersuchten Zwischenstaatlichen Abkommen, bei denen Russland Vertragspartei ist, das aber (damals) nicht Vertragspartei der Welt-

handelsorganisation (WTO) war oder letztlich den Energiechartavertrag nicht ratifiziert hat, sehen die Streitbeilegung durch Konsultationen und schließlich durch (politische) Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien vor (Burgas – Alexandroupolis). In den Fällen, in denen Staaten Vertragsparteien sind, die auch Vertragsparteien des Energiechartavertrags sind, erfolgt die Beilegung von Streitigkeiten gütlich auf diplomatischem Weg, ansonsten mit einem Ad-hoc-Schiedsverfahren nach analoger Anwendung von Artikel 27 Abs. 3 des Energiechartavertrags (Abkommen Griechenland – Türkei über die Erdgasleitung, Abkommen Griechenland – Italien über die unterseeische Erdgasleitung). Seltsamerweise sieht das trilaterale Abkommen Türkei – Griechenland – Italien (ITGI) vor, dass Streitigkeiten zwischen den drei Staaten gütlich beigelegt werden, ansonsten durch Suchen nach einer politischen Lösung.

Gemeinsames Merkmal aller hier untersuchten Zwischenstaatlichen Abkommen, einschließlich derjenigen, bei denen Russland Vertragspartei ist, ist schließlich, dass sie alle indirekt, aber klar die Verpflichtungen aus dem Gemeinschafts-/Unionsrecht anerkennen.

b) Auswahlentscheidungen Griechenlands im Hinblick auf die Versorgungssicherheit

Alle zwischenstaatlichen Abkommen Griechenlands (Burgas – Alexandroupolis, ITGI, South Stream, TAP) hatten die offizielle Unterstützung der EU, da sie auf die *Diversifizierung der Energiequellen* (ITGI und TAP von Aserbaidschan durch die Türkei nach Italien, South Stream von Russland durch Bulgarien nach Italien) und Transportrouten (Burgas – Alexandroupolis durch Bulgarien zur Umgehung der Dardanellen, South Stream gegenüber North Stream) abzielten. Sicherlich wurden in der Praxis in die Transeuropäischen Energienetze (TEN-Energy) nur der griechisch-italienische Abschnitt von ITGI, die neue griechisch-bulgarische Erdgasleitung (IGB), die ITGI ergänzt, und TAP eingegliedert, mit dem Ergebnis, dass nur diese Leitungen die Privilegien der Kofinanzierung usw. genießen. Im Gegensatz dazu sollte die Leitung Burgas – Alexandroupolis aufgrund des Prinzips „project financing“ finanziert werden, d.h. mit Kapital der Aktio-

näre (Eigen- und Anleihekaptal)⁹¹, während für den südlichen Abschnitt von South Stream (Bulgarien, Griechenland, Italien) die Stellung eines Antrags auf Aufnahme in die Transeuropäischen Energienetze vorgesehen war.

Die Nicht-Verwirklichung der Leitung Burgas – Alexandroupolis ist aller Wahrscheinlichkeit nach auf die zumindest teilweise Neuorientierung der Außenpolitik Bulgariens gegenüber Russland zurückzuführen (politischer Grund), und der griechisch-italienischen unterseeischen Leitung, im Rahmen von ITGI, auf die nach wirtschaftstechnischen Kriterien getroffene Entscheidung des Konsortiums, welches das Erdgasfeld Shah Deniz in Aserbaidzhan verwertet, die Pipeline TAP vorzuziehen. Diese Entscheidung hat letzten Endes die griechischen und italienischen Ziele nicht negativ beeinflusst, da diese Länder auch an dieser Leitung beteiligt sind (Griechenland allerdings nach der Ablehnung von ITGI durch das Shah Deniz Konsortium). Auf der anderen Seite ist zu bemerken, dass im Rahmen des griechisch-türkischen Abkommens und des Abkommens ITGI der Bau der griechisch-türkischen Leitung verwirklicht wurde, was eine Qualifikation für die Fusion von ITGI mit TAP darstellen kann, entweder aus Gründen der Kosteneinsparung oder um die Perspektive zu bewahren, dass es eine Alternative darstellt, falls, aus welchem Grund auch immer, entweder TAP nicht verwirklicht wird oder ein zusätzlicher Korridor im Falle der Verwirklichung von South Stream gebraucht wird.

Über die Verwirklichung von Letzterem ist noch nicht entschieden worden. Diese Entscheidung hängt von vielen Faktoren ab, wirtschaftstechnischen, juristischen und politischen. Zunächst muss Gazprom selbst entscheiden, ob sich die Investition für das Gesamtprojekt South-Stream (eine Leitung für Mittel- und Nordeuropa und eine zweite für Süd-, Mittel- und Westeuropa) wirtschaftlich lohnt. Dies scheint jedoch unter anderem von der Erteilung einer Ausnahme durch die Kommission von der Verpflichtung zum Zugang Dritter zur Pipeline abzuhängen. Diese juristische Frage will die Kommission offensichtlich im Rahmen einer breiteren Kontrolle der Vereinbarkeit des bilateralen Abkommens South Stream Griechenland-Russland mit dem Unionsrecht („EU-Binnenmarktvorschriften“) prüfen. Diese Kontrolle will sie auch in Bezug auf die entsprechenden bilateralen Abkommen Bulgarien-Russland und Ungarn-Russland durchführen, damit

91 Es handelt sich um einen Bankkredit, der aus den Einnahmen des Leitungsbetreibers aus den Transitgebühren bedient wird. Der Kreditnehmer tritt zudem als Garantie dingliche Rechte an seinem Vermögen oder andere vertragliche oder sonstige Forderungen ab.

sie den politischen Entscheidungen der Europäischen Räte vom 4.2.2011 und 9.12.2011, wie oben dargelegt, Folge leistet. Was das Abkommen Griechenland-Russland angeht, müsste man aus den vorgenannten Gründen zuversichtlich sein, dass seine Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht auch von der Kommission letzten Endes bestätigt wird, trotz zunächst anders lautenden Informationen⁹². Politisch gesehen steht einer positiven Haltung der Kommission nichts entgegen, sollte die Vereinbarkeit mit den EU-Binnenmarktvorschriften festgestellt worden sein. Zum einen sind Italien, Griechenland und Bulgarien auf Grund von Artikel 194 Abs. 2 Satz 3 AEUV, wie bereits dargelegt, berechtigt unter anderem ihre Wahl zwischen verschiedenen Energiequellen zu bestimmen. Diesbezüglich ist das Interesse Griechenlands, nicht allein vom aserbaidischen Erdgas abhängig zu sein, wie bereits dargelegt, mehr als offensichtlich. Zum anderen sind alle Mitgliedstaaten im Rahmen des ER, wie oben gezeigt, über eine besondere Partnerschaft mit Russland einig gewesen. Diese Partnerschaft soll auch anderen EU-Ländern, darunter auch Deutschland, zugutekommen. Die Krise in Sachen Krim im Februar/März 2014 darf auf längere Sicht kein Hindernis hierfür darstellen.

Von zentraler Bedeutung sowohl für Griechenland als auch für Deutschland ist schließlich die Entscheidung des ER vom 22.5.2013 über die Entwicklung der heimischen Energieressourcen, wobei der Lignit bzw. die Kohle gemeint ist. Die Benutzung dieser relativ billigeren Energiequellen macht die Industrie beider Länder wettbewerbsfähiger. Dabei setzt der ER zwei Grenzen, eine nach oben und eine nach unten: einerseits wird die Nutzbarmachung erneuerbarer Energieträger fortgesetzt, andererseits werden die Entscheidungen der Mitgliedstaaten bezüglich ihres Energiemix geachtet. Der Kommission wird die schwierige Aufgabe übertragen, zu prüfen, inwieweit systematischer auf heimische Onshore- und Offshore-Energiequellen zurückgegriffen werden kann und diese sicher, nachhaltig und kosteneffizient genutzt werden können, damit die Europäische Wirtschaft letzten Endes wettbewerbsfähig bleibt.

92 http://de.rbth.com/in_brief/2013/12/06/eu-kommission_lehnt_abkommen_ueber_russische_south-stream-pipeline_a_27203.html.